

## Allgemeine Cornèrtrader Geschäftsbedingungen

**BITTE LESEN SIE DIE NACHFOLGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUFMERKSAM DURCH, BEVOR SIE DIE PLATTFORM UND DIE ENTSPRECHENDEN, AUF DER PLATTFORM VERFÜGBAREN DIGITALEN DIENSTE AUFRUFEN, AKTIVIEREN ODER ANDERWEITIG NUTZEN.**

**DURCH ANKLICKEN DES «AKZEPTIEREN»-BUTTONS UNTEN ODER ANDERWEITIGE NUTZUNG DER PLATTFORM AKZEPTIEREN SIE DIESE ALLGEMEINEN CORNÈRTRADER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EINSCHLIESSLICH DER BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN DIENSTE) UND SICHERN ZU, DASS SIE DAS RECHT, DIE BEFUGNIS UND DIE FÄHIGKEIT HABEN, DIESE BEDINGUNGEN ANZUNEHMEN.**

**FALLS SIE IM RAHMEN DER ERÖFFNUNG EINER BESTEHENDEN BANKBEZIEHUNG ZWISCHEN IHNEN UND DER CORNÈR BANK AG BEREITS DIE ALLGEMEINEN CORNÈRTRADER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND/ODER DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIGITALEN DIENSTE UNTERZEICHNET HABEN, GILT DIESE ANNAHME ALS BESTÄTIGUNG DERSELBEN SOWIE ALS ANNAHME ALLER ZWISCHENZEITLICH ERFOLGTEN AKTUALISIERUNGEN ODER ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN.**

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden/der Kundin (der "Kunde/die Kundin") und der Cornèr Bank AG (die "Bank") im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader und/oder den damit verbundenen Funktionen, so insbesondere Transaktionen, die Finanzinstrumente betreffen, sowie alle sonstigen Vorgänge, die über diese Plattform ausgeführt werden ("Plattform Cornèrtrader") und/oder damit zusammenhängen, gelten diese Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Cornèrtrader Geschäftsbedingungen"), bestehend aus den (I) «Basisbedingungen», den (II) Bedingungen für den Zahlungsverkehr und den (III) "Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG", jeweils in ihrer aktuellen Fassung (die «Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen»).

### I. Basisbedingungen

#### 1. Konto und Produkte

- 1.1 Der Kunde/Die Kundin ist Inhaber/in von einem oder mehreren Konten in der Referenzwährung (einschliesslich sämtlicher Unterkonten, Rubrikkonten oder verbundener Konten, auch in anderen Währungen, die in ihrer Gesamtheit als das "Konto" bezeichnet werden) bei der Bank mit dem Zweck, über oder auf Grundlage der Plattform Cornèrtrader oder im Zusammenhang damit Transaktionen zum Ankauf/Verkauf von bzw. Handel mit («die Transaktionen»; im Singular die «Transaktion») Finanzinstrumenten zu tätigen, wozu insbesondere Effekten (Wertschriften, Wertrechte, Bucheffekten etc.), Rohstoffe, Derivate und alle sonstigen Vermögenswerte gehören, die an einer Börse oder ausserhalb der regulierten Märkte im Kassa- oder Terminhandel (die "Produkte"; im Singular das «Produkt») kotiert sind. Der Kunde/Die Kundin kann das Konto auch zur Abwicklung seines/ihreres eigenen Zahlungsverkehrs nutzen, für den die «Bedingungen für den Zahlungsverkehr» in Kapitel II unten gelten. Für die Dienste im Bereich der Zahlung und Abhebung mittels Debitkarte gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.
- 1.2 Die Bank gibt auf ihrer Website ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch) <<http://www.cornertrader.ch/>>) die Transaktionsarten an, die der Kunde/die Kundin ausführen darf, sowie die Produktarten, die ihm/ihr für den An- oder Verkauf zur Verfügung stehen. Die Bank behält sich das Recht vor, die betreffenden Transaktionen und Produkte ohne Vorankündigung jederzeit zu ändern.
- 1.3 Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, sämtliche geeigneten Massnahmen zu treffen, um die mit den Produkten verbundenen Rechte zu wahren und diesbezüglich insbesondere Verkaufsaufträge zu erteilen, Zeichnungsrechte auszuüben oder zu verkaufen, Optionsrechte auszuüben, Einzahlungen auf nicht vollständig eingezahlte Aktien vorzunehmen und Wandlungsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Bank ist nicht verpflichtet, diesbezüglich tätig zu werden.
- 1.4 Der Kunde/die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Gelder, die in einer Währung vereinnahmt werden, für die der Kunde/die Kundin kein Unterkonto oder Rubrikkonto besitzt, von der Bank nach ihrem alleinigen Ermessen in die Basiswährung des Kontos des Kunden umgerechnet werden können. Die Währungsumrechnung erfolgt zum von der Bank verwendeten Wechselkurs gemäss den bei ihr üblichen Modalitäten. Nach vorherigem Antrag des Kunden/der Kundin kann die Bank verbundene Konten, Unterkonten oder Rubrikkonten in den Fremdwährungen von künftig zu verbuchenden Gutschriften anlegen. In besonderen Fällen, z. B. bei Vereinnahmung von Geldern in einer Währung, für die der Kunde/die Kundin kein Unter- oder Rubrikkonto besitzt, behält sich die Bank die Anlage eines verbundenen Kontos, Unter- oder Rubrikkontos nach ihrem alleinigen Ermessen vor.
- 1.5 Als "Bucheffekten" gelten vertretbare Forderungsrechte sowie sonstige Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten, die auf Effektenkonten bei einer Verwahrungsstelle gutgeschrieben werden und über die der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin gemäss dem Bundesgesetz über Bucheffekten verfügen kann.
- 1.6 Sofern mit dem Konto ein oder mehrere Konten verbunden sind, die als verbundene Konten bezeichnet werden und die nach Einschätzung der Bank nicht zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader bestimmt sind, stellen diese verbundenen Konten keine Konten im Sinne dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen dar und unterliegen ausschliesslich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und den übrigen in Zusammenhang mit diesen Konten eigens unterzeichneten Dokumenten.
- 1.7 Sofern mit einer Bank- bzw. Kontoverbindung, die vom Kunden/von der Kundin bei der Bank zu anderen Zwecken als zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader eröffnet bzw. unterhalten wird und die den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unterliegt, ein oder mehrere Konten verbunden werden, die als verbundene Konten bezeichnet sind und nach Einschätzung der Bank zur Verwendung der Plattform Cornèrtrader dienen, stellen diese verbundenen Konten im Sinne dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen dar und unterliegen ausschliesslich den Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen sowie den übrigen in Zusammenhang mit diesen verbundenen Konten eigens unterzeichneten Dokumenten.

## 2. Risikoübernahme

- 2.1 **Der Kunde/die Kundin erkennt an und nimmt zur Kenntnis, dass die Transaktionen:**
- hoch spekulativ sind oder sein können;
  - ein erhebliches finanzielles Risiko bergen und unter Umständen sogar zu unbegrenzten Verlusten führen können, die den Wert der Anlagen übersteigen; es besteht keinerlei Garantie in Bezug auf den Schutz des angelegten Kapitals oder die Erzielung von Gewinnen;
  - ausschliesslich für Personen geeignet bzw. angemessen sind, die in der Lage sind, mögliche finanzielle Verluste, wie sie sich aus den damit verbundenen Risiken ergeben können, zu tragen.
- 2.2 Der Kunde/ die Kundin ist sich in vollem Umfang bewusst, dass der Zugriff auf das Konto über das Internet und die Nutzung der Dienstleistungen der Bank aus dem Ausland gegen für ihn geltende ausländische Gesetze verstossen kann. Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, diesbezüglich Informationen einzuholen, und übernimmt in Bezug auf die mit ausländischen Gesetzen verbundenen Risiken die alleinige Haftung. Es ist nicht auszuschliessen, dass in einigen Ländern bestimmte Software-Komponenten, wie z.B. die Verschlüsselungsalgorithmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Kunde/die Kundin hat sich über damit verbundene Risiken zu informieren und übernimmt diesbezüglich die volle Haftung. Jede Haftung der Bank in Zusammenhang mit möglichen Verstössen gegen ausländische Gesetze infolge einer Verwendung der Plattform Cornèrtrader durch den Kunden/der Kundinnen und der entsprechenden Dienstleistungen aus dem Ausland wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.

## 3. Bestätigungen, Erklärungen und Verpflichtungen des Kunden/der Kundin

Der Kunde/die Kundin bestätigt, erklärt und erkennt an:

- 3.1 dass er/sie gute Kenntnisse über die Produkte, Transaktionen und die Funktionsweise der Finanzmärkte besitzt;
- 3.2 **dass sämtliche Anlageentscheidungen, insbesondere zum Abschluss von Transaktionen, vom Kunden/von der Kundin ausschliesslich auf Grundlage seiner/ihrer eigenen Einschätzung seiner/ihrer finanziellen Lage und seiner/ihrer Anlageziele getroffen werden;**
- 3.3 dass er/sie die volle Verantwortung ohne jegliche Ausnahme, Einwendungs- oder Anfechtungsmöglichkeit für sämtliche Anlageaufträge und Transaktionen übernimmt, die elektronisch über die Plattform Cornèrtrader oder anderweitig unter Verwendung des Namens des Kunden/der Kundin, seines/ihrer Passworts oder sonstiger anderer persönlicher Identifikationsmittel zur Feststellung des Kunden/der Kundin ungeachtet der tatsächlichen Identität des Benutzers übermittelt bzw. ausgeführt werden;
- 3.4 dass er/sie die auf seinen/ihren Konten eröffneten Positionen (insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Liquiditätsmarge) überwacht;
- 3.5 dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin festgelegt, **von der Bank keine weiteren Leistungen erbracht werden als lediglich die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde/die Kundin in Bezug auf die Transaktionen erteilt, und insbesondere für den Kunden/die Kundin keine Beratungsleistungen jedweder Art oder Vermögensverwaltungsleistungen erbracht werden ("Execution only");**
- 3.6 dass sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin festgelegt, **keines der Gespräche zwischen dem Kunden/der Kundin und den Angestellten der Bank sowie keine der von der Bank bereitgestellten Informationen eine Beratungsleistung darstellen** und ebenso wenig als Empfehlung durch die Bank gelten. Die – insbesondere über die Plattform Cornèrtrader – veröffentlichten oder übertragenen Daten stellen keine Offerte dar;
- 3.7 dass **die Bank in keinem Fall – und auch ausdrücklich nicht in dem Fall, dass der Kunde/die Kundin sich des Leverage-Effekts bedient (vgl. Artikel 6) – prüfen wird, ob die Transaktionen, die Entscheidungen des Kunden/der Kundin oder die von ihm/ihr verfolgte Strategie im Hinblick auf die von ihm/ihr verfolgten Ziele sowie angesichts seiner/ihrer finanziellen Lage gerechtfertigt, angemessen, geeignet oder sinnvoll sind;**
- 3.8 dass **sich der Kunde/die Kundin vor der Übermittlung seiner/ihrer Aufträge in vollem Umfang mit der Plattform Cornèrtrader, ihren Funktionen und Eigenheiten, den Produkten und den ausführbaren Auftragsarten (Transaktionen) vertraut gemacht hat** und sich darüber hinaus auf der Website der Bank ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) über die Kosten der Transaktionen informiert hat;
- 3.9 dass **zur Ausführung der Kundenaufträge und insbesondere der Transaktionen mit Produkten sowie zur Aufrechterhaltung der Kundenpositionen durch die Bank jederzeit Guthaben auf dem Konto verfügbar sein müssen, die nach Auffassung der Bank ausreichend sind und von ihr insbesondere (aber nicht nur) zur vollständigen Deckung der von ihr geforderten Margen einbehalten werden können.** Die entsprechenden Margen werden von der Bank jeweils nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt. Ungeachtet von dem Obenstehenden ist der Kunde/die Kundin in jedem Falle verpflichtet, jederzeit ein Minimum an Geldmitteln auf seinem/ihrer Konto bereitzustellen. Der Minimumbetrag wird von der Bank festgelegt, in der Basiswährung des Kontos, damit die Kosten im Zusammenhang mit dem Führen des Kontos und/oder Transaktionen gedeckt werden können. Dieser Minimumbetrag wird unter den „Gebühren“ auf der Cornèrtrader Homepage aufgeführt.
- 3.10 Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich insbesondere, die Bank und ihre Verwaltungsräte, Direktoren, Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Tochtergesellschaften, Beteiligungen oder verbundenen Gesellschaften nicht für Handels- und/oder Anlageverluste oder sonstige Verluste oder Schäden, die der Kunde/die Kundin verursacht und/oder die im Zusammenhang mit der Verwendung oder unterbliebenen Verwendung der Plattform Cornèrtrader entstehen, haftbar zu machen.
- Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde/die; Kundin, den Inhalt jedes Dokuments, einschliesslich der Dokumente, die von der Bank elektronisch übermittelt oder über die Plattform Cornèrtrader bereitgestellt werden, zeitnah zu prüfen und die Bank umgehend über allfällige Unstimmigkeiten zu informieren. Unterbleibt die umgehende Beanstandung durch den Kunden/die Kundin, gelten diese Dokumente als rechtsverbindlich.
- 3.11 **Der Kunde/Die Kundin verzichtet hiermit darauf, gegenüber der Bank und Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 26 "Outsourcing"), auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche** aus Handlungen oder Unterlassungen der Bank und/oder dieser Dritten in Zusammenhang mit der Verwendung

der Plattform Cornèrtrader und/oder den damit verbundenen Funktionen, vorbehaltlich der durch zwingende Rechtsvorschriften auferlegten Grenzen. Dieser Verzicht gilt für Ansprüche vertraglicher oder sonstiger Art wie beispielsweise ausservertragliche Ansprüche.

- 3.12** Der Kunde/Die Kundin erklärt und sichert zu, zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kontos und bei jeder Eröffnung oder Schliessung einer Transaktion:
- keine Finanzielle oder Nichtfinanzielle Gegenpartei zu sein, die als oberhalb der Clearingschwelle gemäss den Artikeln 99 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und den Artikeln 88 ff. der Verordnung über die Finanzmarktinfrastuktur und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV) liegend gilt;
  - alle einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere diejenigen, die in den Artikeln 93 ff. (Handel mit Derivaten) sowie in Artikel 120 (Offenlegung von Beteiligungen) des FinfraG festgelegt sind;
  - nicht gegen Vorschriften, einschliesslich der Gesetze gegen das Ausnutzen von Insiderinformationen und/oder Marktmissbrauch, zu verstossen, und insbesondere, nicht eine oder mehrere Transaktionen in Zusammenhang mit einem bestimmten Aktienkurs eröffnet zu haben oder zu eröffnen, wenn dadurch der Kunde/die Kundin oder andere, mit denen der Kunde/die Kundin in Absprache handelt, ein Engagement in Bezug auf diesen Aktienkurs erhalten, das dem Betrag der meldepflichtigen Beteiligung an der betreffenden Gesellschaft entspricht oder diesen übersteigt (zu diesem Zweck versteht man unter «Betrag der meldepflichtigen Beteiligung» den zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Betrag, der gesetzlich oder von der Börse, an der die zugrunde liegende Aktie kotiert ist, festgelegt wird).

#### 4. Transaktionen an den Märkten

Der Kunde/Die Kundin erkennt an und nimmt zur Kenntnis:

- dass sämtliche getätigten Transaktionen gemäss den Marktusancen und -bestimmungen mit den darin vorgesehenen Vorbehalten ausgeführt werden;
- dass aufgrund der Marktusancen und -bestimmungen unter bestimmten Umständen eine rückwirkende Änderung oder Stornierung der getätigten Transaktionen möglich oder geboten sein kann, insbesondere bei Irrtümern, illegalen oder unregelmässigen Transaktionen oder in besonderen Marktlagen. In diesem Fall trägt der Kunde/die Kundin jegliche Verluste oder sonstige Folgen, die sich aus einer solchen Änderung und/oder Stornierung ergeben.

#### 5. Sicherheiten und prozentualer Belehnungssatz

- 5.1** Der Kunde/Die Kundin verpfändet an die Bank als Sicherheit für seine/ihre Handels- und Anlageaktivitäten (einschliesslich Zinszahlungen usw.) sämtliche Vermögenswerte, die auf Konten oder Depots verbucht sind bzw. in Schrankfächern liegen, einschliesslich der Barmittel und Wertschriften.

Diese Vermögenswerte werden insoweit gesperrt, als sie insbesondere zur Erfüllung der auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Margenerfordernisse dienen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank gemäss Artikel 24 und 25 dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorbehalten.

- 5.2** Die Bank kann frei und nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmen, welche Arten von Aktiven als Sicherheiten akzeptiert werden und wie hoch der jeweilige prozentuale Belehnungssatz ist.
- 5.3** Die Bank kann die Art der als Sicherheit akzeptierten Aktiven sowie die Höhe des jeweiligen prozentualen Belehnungssatzes jederzeit und ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden/der Kundin ändern.

#### 6. Einschusserfordernisse und Leverage-Effekt

Sofern der Kunde/die Kundin sich in Bezug auf die Transaktionen normalerweise des Leverage-Effekts bedient, erkennt er/sie an und nimmt zur Kenntnis:

- dass die Bank frei und nach ihrem alleinigen Ermessen die Höhe der Marge für die Anlagen und den Handel mit den jeweiligen Produkten festlegen kann. Sie kann die Höhe und die Margenerfordernisse jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden ändern;
- dass angesichts der gemeinhin niedrigen Margenerfordernisse für solche Transaktionen Preisschwankungen der als Basiswert dienenden Vermögenswerte erhebliche Verluste auslösen können, die den Anlagewert und die Einschüsse des Kunden/der Kundin deutlich übersteigen können.

#### 7. Nachschussforderungen, Ablehnung, Aussetzung, Änderung und Schliessung von Aufträgen und/oder Positionen

##### **Nachschussforderungen, Herabsetzung und Schliessung von Positionen**

- 7.1** Der Kunde/Die Kundin kann aufgefordert werden, die geforderte Marge (bzw. das dafür zur Verfügung gestellte Guthaben) innerhalb sehr kurzer Frist durch Nachschüsse wiederherzustellen, um eine Schliessung seiner ihrer Positionen und die Realisierung eines Totalverlusts oder eines Verlusts, der den Anlagewert übersteigt, abzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass Aufforderungen zur Wiederherstellung der Marge durch Nachschüsse (Nachschussforderungen) im Allgemeinen nur über die Plattform Cornèrtrader (und ausdrücklich nicht per Telefon, E-Mail oder Telefax) erfolgen und der Kunde/die Kundin auf der Plattform Cornèrtrader die Vermögenswerte und bestehenden Margen einsehen kann und es in seiner/ihrer Verantwortung liegt, die von der Bank über die Plattform Cornèrtrader gestellten Nachschussforderungen zur Kenntnis zu nehmen und alles Notwendige zu veranlassen.
- 7.2** In bestimmten Fällen können Kursschwankungen so plötzlich eintreten und/oder so stark sein, dass eine Schliessung der Kundenpositionen ohne vorherige Mitteilung an den Kunden/den Kundinnen und ohne Möglichkeit zur Wiederherstellung der Marge erforderlich werden kann.
- 7.3** **Unterhält der Kunde/die Kundin keine ausreichende Marge** (d.h. als Marge zur Verfügung gestelltes Guthaben) **für seine/ihre aktuellen Positionen, hat die Bank das Recht** (ohne entsprechende Verpflichtung) **alle offenen Margenpositionen des**

**Kunden/der Kundin ohne dessen vorherige Genehmigung und ohne Vorankündigung zu schliessen. Dem Kunden/der Kundin ist ferner bewusst, dass die Inanspruchnahme der Zahlungsdienste zu einer Reduzierung der Marge (d.h. als Marge zur Verfügung gestellte Guthaben) führen kann. Dies wiederum bringt für den Kunden/die Kundin die Gefahr einer Schliessung seiner/ihrer Positionen und eines Totalverlusts und/oder eines den Anlagewert übersteigenden Verlusts mit sich.**

**7.4** Unterhält der Kunde/die Kundin keine ausreichende Marge zur Deckung seiner/ihrer laufenden Margenpositionen, besitzt aber gleichzeitig nicht margengebundene Produkte, wie es gemeinhin z.B. bei Aktien der Fall ist, so ermächtigt der Kunde/die Kundin die Bank ausdrücklich, die nicht margengebundenen Produkte nach ihrem alleinigen Ermessen zu verkaufen und auf diese Weise, soweit möglich, die Marge wiederherzustellen. Im Übrigen nimmt der Kunde/die Kundin zur Kenntnis, dass in diesem Fall keine Nachschussforderung über die Plattform Cornertrader erfolgt.

**7.5** Erreicht das Engagement des Kunden/der Kundin in einer oder mehreren Margenpositionen ein Niveau, das im Falle einer ungünstigen Marktentwicklung nach Ansicht der Bank zu einer Unterdeckung führen könnte, die nicht durch die Sicherheiten des Kunden/der Kundin gedeckt ist, kann die Bank in ihrem alleinigen Ermessen:

- a. die Nachschussforderung erhöhen und/oder
- b. das Engagement des Kunden/der Kundin reduzieren, indem sie eine oder mehrere oder alle aktuellen Margenpositionen des Kunden/der Kundin schliesst oder reduziert.

**Ablehnung, Aussetzung, Änderung und Schliessung von Aufträgen und/oder Positionen**

**7.6** **Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank das Recht hat** (zusätzlich zu allen anderen Rechten, die der Bank gemäss diesen Bedingungen oder im Allgemeinen nach geltendem Recht zustehen), **Aufträge zur Eröffnung neuer oder grösserer Positionen oder zum Kauf oder Verkauf von Produkten ganz oder teilweise abzulehnen.** Die Bank wird den Kunden/die Kundin so schnell wie möglich über eine derartige Ablehnung, ein derartiges An- oder Verkaufsgeschäft oder eine derartige Änderung informieren und ihm/ihr die jeweiligen Gründe mitteilen.

**7.7** **Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank das Recht hat** (zusätzlich zu allen anderen Rechten, die der Bank gemäss diesen Bedingungen oder im Allgemeinen nach geltendem Recht zustehen), **offene Positionen des Kunden/der Kundin ganz oder teilweise zu schliessen sowie Aufträge abzulehnen, auszusetzen, herabzusetzen oder anderweitig zu ändern und/oder den Umfang der offenen (Netto- oder Brutto-) Positionen des Kunden/der Kundin zu ändern** (siehe hierzu die nachstehenden Erläuterungen). Die Bank wird den Kunden/die Kundin so schnell wie möglich über eine solche Schliessung, Ablehnung, Aussetzung, Herabsetzung oder Änderung informieren und ihm/ihr deren Gründe mitteilen. Insbesondere in den folgenden Fällen kann die Bank von ihrem Recht Gebrauch machen, offene Positionen des Kunden/der Kundin zu schliessen, abzulehnen, auszusetzen, herabzusetzen oder anderweitig zu ändern:

- a. Die Bank hat Grund zu der Annahme, dass der Kunde/die Kundin im Besitz von Insiderinformationen sein könnte (Verdacht auf Insiderhandel) oder gegen die Bestimmungen zum Marktmissbrauch oder andere Vorschriften verstösst;
- b. Die Bank ist der Ansicht, dass marktstörende Handelsbedingungen vorliegen;
- c. Der Wert der (von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegten) Sicherheiten fällt unter die von der Bank nach eigenem Ermessen festgelegten Margenerfordernisse;
- d. Ein Konto des Kunden/der Kundin weist ein negatives Saldo auf;
- e. Die Bank gelangt nach sorgfältiger Abwägung zur Einschätzung, dass eine aussergewöhnliche Marktbedingung eintritt oder wahrscheinlich eintreten wird (wie z. B. (i) die Aussetzung oder Schliessung eines geregelten oder anderen Marktes, (ii) die Einstellung oder Aussetzung eines Dienstes oder von Informationen, auf die sich die Bank bei der Erstellung von Kotierungen und anderen Preisen verlässt, (iii) das Auftreten einer übermässigen Bewegung des Niveaus einer Margenposition und/oder eines Basismarkts oder einer Finanzmarktinfrastruktur, insbesondere einer Börse oder einer Gesellschaft, die auf Anfrage die Kauf- oder Verkaufspreise für ein Produkt bereitstellt, oder einer vergleichbaren Einrichtung oder Depotstelle, in der ein Produkt gehandelt wird oder die dieses Produkt handelt);
- f. Die offenen Positionen des Kunden/der Kundin überschreiten die eigenen Limite der Bank; dies gilt auch dann, wenn der Kunde/die Kundin ausreichende Sicherheiten gestellt hat, um die Margenerfordernisse zu erfüllen.

**7.8** Nicht realisierte Verluste aus Margenpositionen können zu unnötigen Risiken für den Kunden/die Kundin und die Bank führen. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank für den Fall, dass die nicht realisierten Verluste aus den Margenpositionen insgesamt die Hälfte des Werts des Kontos übersteigen, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden/der Kundin per E-Mail oder über die Plattform Cornertrader und unter Einhaltung einer Frist von acht Werktagen:

- a. das Netting der Positionen auf FIFO-Basis (first in - first out) einzuleiten und alle oder einen Teil der entsprechenden Aufträge des Kunden/der Kundin zu stornieren; und/oder
- b. die Margenpositionen ganz oder teilweise zu schliessen, indem sie direkt entgegengesetzte Transaktionen durchführt; wodurch die entstandenen Verluste realisiert werden. Der nicht realisierte Verlust wird als die Summe aller nicht realisierten Verluste abzüglich der nicht realisierten Gewinne des Kontos berechnet.

**8. Beziehung zwischen Bank und Kunde/Kundin sowie Wahl der Kontrahenten**

**8.1** Je nach betreffendem Markt und Produkt- bzw. Transaktionsart tritt die Bank als Kommissionärin oder Kontrahentin des Kunden/der Kundin auf.

**8.2** Die Bank handelt im Rahmen von Transaktionen an organisierten Märkten als Kommissionärin; sie kann aber nach ihrer nicht anfechtbaren Einschätzung auch als Kontrahentin auftreten, insbesondere bei Devisentransaktionen, CFDs und anderen ausserbörslich gehandelten (Over-the-Counter oder OTC-) Produkten.

**8.3** Die Bank kann nach ihrem alleinigen Ermessen eine oder mehrere Gegenparteien sowie die Märkte für die Ausführung der Kundenaufträge auswählen.

**8.4** Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden/der Kundin durch Handlungen oder Unterlassungen eines Kontrahenten der Bank, eines Marktes, einer Abrechnungsstelle (Clearing House) oder eines am Abschluss oder an der Ausführung von Transaktionen oder an der Verwahrung der Vermögenswerte des Kunden/der Kundin beteiligten Dritten entstehen. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.

**9. Entschädigungen Dritter**

Die Bank bietet ihren Kunden/ihre Kundinnen eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten an. Dazu schliesst sie mit Dritten, insbesondere mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten, Vereinbarungen und Verträge, vor allem im Vertriebsbereich, die unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis mit dem Kunden/der Kundin bestehen. Für ihre eigene Vertriebstätigkeit und die Leistungen, die sie für Dritte, insbesondere die vorgenannten Anbieter, erbringt, kann die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen, Retrozessionen, Anreize, Rabatte, Preisabschläge und/oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen erhalten (im Folgenden: „Entschädigungen“), die grundsätzlich ausschliesslich der Bank zustehen. Diese Entschädigungen sind in der Regel wiederkehrend und werden zu einem bestimmten Zeitpunkt monatlich, vierteljährlich oder jährlich gezahlt und in Prozentpunkten berechnet, die dem Gesamtanlagevolumen der von der Bank gehaltenen Anlagen oder dem Wert des Finanzinstruments entsprechen und sich grundsätzlich und je nach Finanzinstrument in einem Bereich zwischen 0 und 1.50% p.a. des Investitionsvolumens bewegen, in besonderen Fällen bis zu 2.5% p.a.

Detaillierte Angaben zu den Berechnungsgrundlagen und dem Umfang dieser Entschädigungen finden Sie im speziellen „Merkblatt über Entschädigungen Dritter“, welches jederzeit auf der Website [www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch) abgerufen oder bei der Bank abgeholt werden kann. Diese Informationen sind in der jeweils aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Cornertrader Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben allfällige besondere Vereinbarungen und/oder abweichende gesetzliche Bestimmungen.

**Erhält die Bank Entschädigungen, die der Rechenschafts- und Rückgabepflicht an den Kunden/die Kundin gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder irgendwelcher anderer gesetzlicher Bestimmungen unterliegen, erklärt sich der Kunde/die Kundin hiermit damit einverstanden, dass diese Entschädigungen vollumfänglich der Bank zustehen, und verzichtet ausdrücklich darauf, jegliche Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen, insbesondere die Rückzahlung der von der Bank erhaltenen Entschädigungen, geltend zu machen.** Die Bank stellt dem Kunden/der Kundin auf Anfrage ausführliche Informationen zu den ihn/sie betreffenden Entschädigungen und Zahlungen zur Verfügung. In jedem Fall ergreift die Bank, falls in Bezug auf die genannten Leistungen Interessenkonflikte bestehen könnten, die erforderlichen Massnahmen, um die Interessen des Kunden/der Kundin zu schützen.

## 10. Beziehungen zu Dritten

- 10.1** Der Kunde/die Kundin kann von einem Dritten, z.B. einem externen Vermögensverwalter oder einem Intermediär, an die Bank empfohlen werden.  
In diesem Fall haftet die Bank nicht für allfällige Vereinbarungen und/oder Konditionen, die in Verträgen zwischen dem Kunden/der Kundin und dem betreffenden Dritten festgelegt wurden.
- 10.2** Der Kunde/die Kundin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank an den betreffenden Dritten Vergütungen zahlen kann. Der Kunde/die Kundin erkennt an, dass die Bank ebenso einen Teil ihrer Vergütungen und Gewinne mit dem Dritten teilt.
- 10.3** Der Kunde/die Kundin erkennt ferner an, dass es in der Verantwortung jenes Dritten (z.B. externer Vermögensverwalter oder sonstiger Intermediär) liegt, dem Kunden/der Kundin detaillierte Informationen über allfällige Vergütungen, Gewinne und Retrozessionszahlungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4** Der Kunde/die Kundin erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein solcher Dritter niemals als Vertreter der Bank fungiert und dass die Bank ungeachtet einer erfolgten Zahlung von Vergütungen, Gewinnen oder Entschädigungen von jeder Haftung gegenüber dem Kunden/der Kundin befreit wird.

## 11. Mitteilungen des Kunden/der Kundin an die Bank

- 11.1** Der Kunde/Die Kundin kann zwischen folgenden Kommunikationswegen wählen, um die Bank zu kontaktieren und seine/ihr Anweisungen und Aufträge (z.B. Änderung der Kontaktdaten etc.) zu übermitteln, wobei Handlungsaufträge und -anweisungen hiervon grundsätzlich ausgenommen sind:
- ordnungsgemäss unterzeichnete schriftliche Aufträge und Anweisungen;
  - Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail (einschliesslich gescannter Anhänge) oder über die von der Bank bereitgestellten Funktionen der Plattform Cornertrader (u.a. auch Chat) übermittelt werden.
- In besonderen Fällen behält sich die Bank vor, vom Kunden/von der Kundin die Verwendung eines anderen als des von ihm/ihr gewählten Kommunikationswegs zu verlangen.
- 11.2** Die Bank ist befugt, nach ihrem alleinigen Ermessen andere Kommunikationswege zu akzeptieren, wie z.B. telefonisch erteilte Aufträge während der auf der Website der Bank angegebenen Öffnungszeiten, sofern aufgrund aussergewöhnlicher Umstände eine Übermittlung gemäss den in den Allgemeinen Cornertrader Geschäftsbedingungen vorgesehenen Modalitäten nicht möglich ist.
- 11.3** Die Bank wird ermächtigt, die Anweisungen, die sie über die vorgenannten Kommunikationswege vom Kunden/von der Kundin selbst oder von einer von ihm/ihr ermächtigten Person erhält, auszuführen.
- 11.4** Die Bank behält sich vor, jederzeit eine schriftliche im Original vom Kunden/von der Kundin ordnungsgemäss unterzeichnete Bestätigung zu verlangen, bevor sie einen Überweisungsauftrag ausführt.
- 11.5** **Der Kunde/Die Kundin bestätigt, dass er/sie sich der mit der Benutzung dieser Kommunikationsmittel verbundenen Risiken bewusst ist, insbesondere der Risiken durch die Ausführung, unterbliebene, verspätete oder irrtümliche Ausführung, durch Fehler oder Missverständnisse bei der Übermittlung der Anweisungen an die Bank oder durch die missbräuchliche Verwendung der Legitimationsmittel gegenüber der Bank.** Der Kunde/die Kundin erkennt an und erklärt, dass er/sie die Haftung für sämtliche Konsequenzen übernimmt, die daraus entstehen können. Im Übrigen ist dem Kunde/der Kundin bewusst, und er/sie erkennt an, dass die Bank keine Haftung übernimmt, wenn sie die Ausführung von Aufträgen verweigert, die von Personen erteilt wurden, deren Identifikation nach Einschätzung der Bank nicht ausreichend sicher ist.
- 11.6** Teilt der Kunde/die Kundin seine/ihre Anweisungen schriftlich mit, so überprüft die Bank seine/ihre Identität insbesondere durch Vergleich seiner Unterschrift auf den Anweisungen mit der bei der Bank hinterlegten Unterschriftsprobe. Dessen ungeachtet gehen etwaige Schäden durch Nichterkennung einer fehlerhaften Legitimation oder Fälschung ausser in Fällen grober Fahrlässigkeit seitens der Bank zulasten des Kunden/der Kundin.
- 11.7** Der Kunde/die Kundin haftet für sämtliche Anweisungen sowie für die Korrektheit sämtlicher Angaben, die über das Internet unter



Verwendung des Kundennamens, seines/ihrer Passworts oder sonstiger anderer persönlicher Identifikationsmittel zur Identifizierung des Kunden/der Kundin ungeachtet der tatsächlichen Identität des Benutzers übermittelt werden. Wer sich mit den Identifikationsmitteln des Kunden/der Kundin ausweist, gilt als ermächtigt, die von der Bank dem Kunden/der Kundin angebotenen Dienstleistungen zu nutzen. Die Bank wird daher ermächtigt, jegliche Aufträge oder Mitteilungen als vom Kunden/von der Kundin genehmigt bzw. als vom Kunden/von der Kundin stammend zu erachten und sich vollständig auf die Verwendung seiner/ihrer Identifikationsmittel zu berufen.

- 11.8** Sofern der Kunde/die Kundin unter bestimmten Umständen mit Genehmigung der Bank Handelsaufträge per Telefon erteilt, hat er/sie umgehend sein/ihr Konto zu kontrollieren und der Bank allfällige Beanstandungen oder Abweichungen sofort nach Eintreten der entsprechenden Fakten, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich mitzuteilen. **Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde/die Kundin endgültig sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden/der Kundin als von ihm/ihr ordnungsgemäss genehmigt.**
- 11.9** Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die Bank, nach ihrem Ermessen sämtliche Telefongespräche, elektronische Übermittlungen, Chat-Konversationen im Internet und Zusammenkünfte des Kunden/der Kundin mit der Bank auf jede beliebige Weise, insbesondere auch schriftlich, aufzuzeichnen, mitzuhören und/oder zu protokollieren und diese Aufzeichnungen, Protokolle bzw. Transkriptionen der Aufzeichnungen als Beweismittel gegenüber jeglicher Stelle zu verwenden (einschliesslich u.a. Aufsichtsbehörden, Verwaltungs- und Justizbehörden sowie Richter und Staatsanwälte), gegenüber denen die Bank nach ihrem Ermessen eine Offenlegung der Informationen für angemessen oder erforderlich erachtet, insbesondere im Rahmen von laufenden oder möglichen Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin. Sämtliche von der Bank erstellten Aufzeichnungen oder Transkripte werden gemäss der jeweils aktuellen Praxis bei der Bank behandelt.

## 12. Anweisungen des Kunden/der Kundin an die Bank

- 12.1** Sämtliche Anweisungen und Aufträge, die der Kunde/die Kundin der Bank gemäss diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen, insbesondere über die Plattform Cornèrtrader, übermittelt, gelten erst dann als eingegangen und stellen erst dann vollständig rechtswirksame Anweisungen oder Aufträge bzw. verbindliche Rechtsgeschäfte zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin dar, wenn diese Anweisungen oder Aufträge von der Bank als ausgeführt und dem Kunden/der Kundin durch eine Transaktionsbestätigung oder einen Kontoauszug als bestätigt verbucht sind. Die einfache Übermittlung einer Anweisung oder eines Auftrags durch den Kunden/die Kundin stellt per se noch kein verbindliches Rechtsgeschäft zwischen der Bank und dem Kunden/der Kundin dar.
- 12.2** Der Kunde/die Kundin nimmt zur Kenntnis und erkennt an:
- dass die Bank nicht gehalten ist, vor der Ausführung eine Bestätigung eines Auftrags oder einer Anweisung einzuholen;
  - dass aufgrund der Bestimmungen der Marktordnung und/oder aufgrund erheblicher Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage die Ausführung von Kauf- bzw. Verkaufsaufträgen vorübergehend unmöglich werden kann und infolgedessen auch die Auflösung von Positionen, die der Kunde/die Kundin schliessen wollte oder zu schliessen beschlossen hatte;
  - dass nach Erteilung eines Auftrags oder einer Anweisung ein Widerruf unter Umständen aufgrund der Marktbedingungen nicht möglich ist;
  - dass die Bank in keinem Fall prüft, ob die Transaktionen, die Entscheidungen oder die Strategie des Kunden/der Kundin im Hinblick auf die von ihm/ihr verfolgten Ziele und seine/ihre finanzielle Lage gerechtfertigt, angemessen, geeignet oder sinnvoll sind;
  - dass die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen die Ausführung von Aufträgen oder Anweisungen verweigern darf, wenn sie der Auffassung ist, dass diese gegen Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Usancen oder Marktregeln verstossen.
- 12.3** Im Übrigen erkennt der Kunde/die Kundin an und nimmt zur Kenntnis:
- dass die Ausführung von limitierten Aufträgen (Limit Orders) und/oder Verlustbegrenzungsaufträgen (Stop Orders) bzw. ähnlichen Aufträgen (z.B. "Stop if Bid", "Stop if Offered", "Trailing Stop", "Trailing Stop if Bid", "Trailing Stop if Offered" etc.) zu einem bestimmten Preis oder Betrag nur dann garantiert wird, wenn der jeweilige Auftrag von der Bank ausdrücklich bestätigt wurde;
  - dass Aufträge und Anweisungen zur Übertragung von Effekten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kundenkontos unwiderrufbar werden, es sei denn, die Bestimmungen der jeweiligen Abwicklungs- (Settlement) und Abrechnungssysteme (Clearing) sehen etwas anderes vor;
  - dass vorbehaltlich allfälliger ausdrücklich gegenteilig lautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen CornèrTrader Geschäftsbedingungen Aufträge und Anweisungen für unbare Zahlungsvorgänge ab dem Zeitpunkt unwiderrufbar werden, zu dem der Betrag dem Konto der auftraggebenden Partei belastet wurde, es sei denn, die Bestimmungen des jeweiligen Zahlungsverkehrssystems sehen etwas anderes vor.
- 12.4** Die Aufträge des Kunden/der Kundin können unterteilt und/oder mit Aufträgen anderer Kunden, der Bank selbst oder von Kontrahenten der Bank zusammengefasst werden. Die Unterteilung und/oder Zusammenlegung erfolgt dann, wenn die Bank nach ihrer Einschätzung zu der Auffassung gelangt, dass dies allgemein im gemeinsamen Interesse ihrer Kunden und Kundinnen ist; dessen ungeachtet erkennt der Kunde/die Kundin an, dass die Zusammenlegung von Aufträgen zu einem weniger günstigen Preis für den Kunden/die Kundin führen kann, als wenn der Auftrag anders ausgeführt worden wäre.

## 13. Mitteilungen der Bank an den Kunden/die Kundin

Sämtliche Benachrichtigungen oder sonstige Mitteilungen der Bank an den Kunden/die Kundin, einschliesslich Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen, können nach alleinigem Ermessen der Bank dem Kunden/der Kundin per E-Mail an die von ihm/ihr angegebene Adresse zugeschickt werden oder für ihn/sie über das Konto auf der Plattform Cornèrtrader bereitgestellt werden. Diese Benachrichtigungen, oder Mitteilungen gelten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bank sie auf der Plattform Cornèrtrader veröffentlicht oder per E-Mail verschickt, als beim Kunden/bei der Kundin eingegangen und ordnungsgemäss erfolgt. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, alles Erforderliche zu veranlassen, um die ihm/ihr per E-Mail zugesandten oder auf der Plattform Cornèrtrader bereitgestellten Mitteilungen zu empfangen und ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen, Veränderungen, Umsortierungen oder sonstige Modifikationen der Nachricht, die nach ihrer Übermittlung durch die Bank eintreten.

Der Kunde/Die Kundin verpflichtet sich, der Bank unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen seiner/ihrer Daten (einschliesslich E-Mail-Adresse, Wohnsitz, Telefonnummer, wirtschaftlich Begünstigter des Kontos etc.) mitzuteilen.

#### 14. Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader

- 14.1 Dem Kunden/Der Kundin ist bewusst, dass die Verwendung von Informationssystemen und des Internets mit bestimmten Risiken verbunden ist; dazu gehören insbesondere folgende Szenarien:
- ein nicht befugter Dritter greift auf das Konto des Kunden/der Kundin zu;
  - das Bestehen einer Bankbeziehung des Kunden/der Kundin mit der Bank wird bekannt;
  - Schadsoftware (Viren) dringt unerkannt in das Informationssystem des Kunden/der Kundin ein;
  - Dritte schicken dem Kunden/der Kundin Mitteilungen, in denen sie sich als Vertreter der Bank ausgeben;
  - Chat-Konversationen auf der Plattform Cornèrtrader zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank werden von Dritten mitgelesen.
- 14.2 Der Kunde/die Kundin hat sich auf seine/ihre alleinige Verantwortung umfassend über diese Risiken und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu informieren. Im Übrigen obliegt es dem Kunden/der Kundin, die Sicherheitsrisiken bei der Verwendung der Plattform Cornèrtrader auf ein Minimum zu reduzieren, indem er/sie sämtliche geeigneten Sicherheitsmassnahmen, die dem neuesten Standard entsprechen, ergreift (z.B. Anti-Viren-Programm, Firewall etc.).
- 14.3 Der Kunde/die Kundin muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sämtlicher Daten zu gewährleisten, einschliesslich u.a. Identifikationsmittel und besonders System-Passwort, Nutzer-ID, Portfoliodetails, Transaktionsaktivitäten, Kontostände sowie alle sonstigen Informationen und Aufträge.
- 14.4 Der Kunde/die Kundin übernimmt die gesamte Verantwortung für und im Zusammenhang mit dem technischen Zugriff auf die Dienstleistungen der Bank, insbesondere auf die Plattform Cornèrtrader. Der Kunde/Die Kundin ist verantwortlich für die Beschaffung, Installation und Konfiguration von geeigneter Hardware und Software, um eine Verbindung zu den Online-Dienstleistungen der Bank und besonders der Plattform Cornèrtrader einzurichten.
- 14.5 Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Verwendung der Plattform Cornèrtrader entstehen, so u.a. auch nicht für Eingriffe durch unbefugte Dritte, die sich als der Kunde/die Kundin oder die Bank ausgeben, Übertragungsfehler oder Unterbrechungen, technische Fehler, Überlastungen, Defekte (einschliesslich Wartungsarbeiten), Unmöglichkeit des Systemzugriffs, Funktionsstörungen, Interferenzen, Attacken (z.B. durch Hacker) und Blockierungen der Kommunikationswege und -netze (z.B. durch Spam-Nachrichten) oder andere Mängel. Vorbehalten bleiben die allfälligen zwingend anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts.
- 14.6 Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen oder Unterlassungen des Systemzugangsproviders oder für nicht von der Bank selbst bereitgestellte Software und/oder Hardware.  
Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass insbesondere die Software und Anwendungen, die eventuell für den Zugriff auf die Plattform Cornèrtrader erforderlich sind (z.B. Smartphone-Apps, Anwendungen für PCs, Tablets etc.) von Dritten und nicht von der Bank selbst bereitgestellt werden. Das Nutzungsrecht ist weder exklusiv noch übertragbar. Der Kunde/Die Kundin ist nicht berechtigt, die entsprechende Software und Anwendungen für andere Zwecke und/oder unter anderen Bedingungen zu verwenden, als es in diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen vorgesehen ist; ebenso darf er/sie keine Kopien davon anfertigen oder verbreiten, Dritten keinen Zugang dazu verschaffen und keine Änderungen jedweder Art daran vornehmen (einschliesslich des sog. «Reverse Engineering»). Für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Verstösse gegen das Vorstehende entstehen, haftet der Kunde/die Kundin vollumfänglich gegenüber Dritten, Den Rechteinhabern an der Software und deren Anwendungen, wie auch gegenüber der Bank. Die Bank übernimmt keinerlei Garantie für die Korrektheit, Genauigkeit und Vollständigkeit der auf das Konto bezogenen Daten (z.B. allgemeine Angaben zum Konto, Vermögens- und Kontoauszüge), die der Kunden/die Kundin über die Plattform Cornèrtrader abrufen kann.

#### 15. Irrtümer

Für den Fall, dass ein offenkundiger Fehler bei einem von der Bank auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Preis vorliegt, ist die Bank bei keiner Transaktion (unabhängig davon, ob sie von der Bank bestätigt wurde oder nicht) rechtlich gebunden, welche zu einem Preis ausgeführt wurde oder als ausgeführt unterstellt wird, dessen offenkundige Fehlerhaftigkeit zum Zeitpunkt der Transaktion dem Kunden/der Kundin von der Bank nachgewiesen werden kann oder dem Kunden/der Kundin zum Zeitpunkt der Transaktion bekannt war oder von ihm/ihr zumutbarerweise hätte erkannt werden können. In diesem Fall kann die Bank nach ihrem alleinigen Ermessen entweder von der Ausführung der Transaktion absehen oder sie zum auf der Plattform Cornèrtrader angezeigten Preis oder zum korrekten Preis ausführen, wobei sie in diesem Fall ermächtigt wird, die fehlerhaft ausgeführte Transaktion zu stornieren (auch mittels Korrektur des Preises, zu dem die Bank die Transaktion durchgeführt hat, bzw. des historischen Marktpreises). In diesem Fall haftet die Bank nur für allfällige Verluste, Schäden, Gebühren, Verbindlichkeiten oder Beschwerden, sofern diese unmittelbar durch grobes Verschulden der Bank, Vorsatz oder Betrug entstehen.

#### 16. Beanstandungen des Kunden/der Kundin

- 16.1 Sofern der Kunde/die Kundin der Ansicht ist, dass er eine Transaktion getätigt hat, die hätte bestätigt werden müssen, für die er/sie aber keine Bestätigung erhalten hat, muss er/sie die Bank davon unverzüglich unterrichten.
- 16.2 Im Übrigen verpflichtet sich der Kunde/die Kundin, die Bank umgehend zu unterrichten, wenn auf seinem/ihrer Konto eine fehlerhafte Transaktion erkennbar wird.
- 16.3 Jede Beanstandung zur Ausführung oder nicht erfolgten Ausführung eines Auftrags oder einer Anweisung wird nur dann geprüft, wenn die Beschwerde sofort nach Eintreten der entsprechenden Tatsachen, spätestens aber noch vor Öffnung des betreffenden Marktes am Tag nach der Auftragsausführung schriftlich eingereicht wird. **Mit Ablauf dieser Frist verwirkt der Kunde/die Kundin sämtliche entsprechenden Rechte gegenüber der Bank; darüber hinaus gilt jede Buchung auf dem Konto des Kunden/der Kundin als von ihm/ihr ordnungsgemäss genehmigt.**

#### 17. Kontosperrung

- 17.1 Der Kunde/die Kundin kann von der Bank verlangen, den Zugriff auf sein/ihr Konto zu sperren. Eine solche Sperrung kann vom Kunden/von der Kundin nur schriftlich widerrufen werden.
- 17.2 Die Bank ist berechtigt, den Zugriff des Kunden/der Kundin auf das Konto jederzeit und ohne Begründung oder Vorankündigung zu sperren, insoweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder nach freiem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass eine solche

Massnahme angemessen ist. Vorbehaltlich allfälliger Bestimmungen bzw. rechtlicher Massnahmen der zuständigen Behörden macht die Bank dem Kunden/der Kundin anschliessend eine entsprechende Mitteilung.

## 18. Glattstellungsauftrag

Erteilt der Kunde/die Kundin der Bank Anweisungen zur Eröffnung einer Position, die einer oder mehreren bestehenden Positionen des Kunden/der Kundin entgegensteht, so geht die Bank (sofern der Kunde/die Kundin keine anders lautenden Aufträge oder Anweisungen erteilt hat) nach dem FIFO-Prinzip (first in - first out) vor und schliesst zuerst jene Gegenposition, die als Erstes eröffnet worden ist.

## 19. Kontoverzinsung

- 19.1 Die Bank zahlt für das Konto keine Zinsen. Vorbehalten bleiben allfällige mit dem Kunden/der Kundin schriftlich vereinbarte Sonderkonditionen.
- 19.2 Im Falle einer Unterdeckung des Kontos (einschliesslich aller Unterkonten bzw. Rubrikkonten) hat der Kunde/die Kundin der Bank jenen Zins zu bezahlen, der auf ihrer Website ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) unter Gebühren und Konditionen angegeben ist.
- 19.3 Je nach Marktbedingungen kann die Bank nach sorgfältiger Abwägung auch Negativzinsen erheben.

## 20. Corporate Actions

- 20.1 Gemäss der SRD II, d. h. der Richtlinie 2007/36/EG über die Stärkung der Rechte von Aktionären in EU-Gesellschaften in der durch die Richtlinie (EU) 2017/828 geänderten Fassung, die eine langfristige Beteiligung der Aktionäre und eine grössere Transparenz im Verhältnis zwischen Unternehmen und Anlegern fördert, unterliegt die Bank bestimmten Verpflichtungen.
- 20.2 So ist die Bank gemäss der SRD II verpflichtet, Emittenten, d. h. Unternehmen, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem EU-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, auf deren Antrag oder auf Antrag eines von ihnen benannten Dritten bestimmte Informationen über die Identität von Kunden/Kundinnen, die Aktien solcher Emittenten halten, zu übermitteln.
- 20.3 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank einem Emittenten, an dem der Kunde/die Kundin Aktien hält, auf Antrag dieses Emittenten oder dem eines von ihm benannten Dritten, und nur in dem nach der SRD II vorgesehenen Umfang, unverzüglich alle relevanten Informationen über den Kunden/die Kundin offenlegt.
- 20.4 Innerhalb der Grenzen der SRD II wird die Bank dem Kunden/der Kundin oder einem von ihm/ihr benannten Dritten unverzüglich die Informationen offenlegen, die (1) ein Emittent dem Kunden/der Kundin zur Verfügung stellen muss, damit der Kunde/die Kundin die mit seinen/ihren Aktien verbundenen Rechte ausüben kann, und die (2) an alle Aktionäre für Aktien der betreffenden Klasse gerichtet werden. Sind diese Informationen auf der Website des Emittenten abrufbar, ist es ausreichend, wenn die Bank angibt, wo diese Informationen auf der Website zu finden sind. Die Bank ist nicht zur Übermittlung solcher Informationen oder Anweisungen verpflichtet, wenn der betreffende Emittent diese Informationen oder Anweisungen (falls vorhanden) direkt an alle seine Aktionäre/Aktionärinnen oder an einen von ihnen benannten Dritten übermittelt.
- 20.5 Die Bank wird dem Kunden/der Kundin – in dem nach der SRD II vorgesehenen Umfang – die Ausübung der Rechte aus den von ihm/ihr gehaltenen Aktien von Emittenten erleichtern. Dies gilt auch für das Recht des Kunden/der Kundin, an Generalversammlungen teilzunehmen und dort seine/ihre Stimme abzugeben.
- 20.6 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank prinzipiell nicht verpflichtet ist, die Eintragung von Namensaktien in das jeweilige Aktienregister der Gesellschaft zu beantragen.
- 20.7 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert ferner, dass die Bank den Kunden/die Kundin nicht an den Generalversammlungen vertritt.
- 20.8 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in diesem Artikel 20 ist die Bank im Falle von Corporate Actions (d.h. von Kapitalmassnahmen, die sich auf den Aktienkurs der betreffenden Gesellschaft auswirken können, wie z.B. die Ausgabe von Aktien und Rechten, Delistings, Fusionen und Spaltungen, Umwandlungen, Aktiensplits, Verkäufe und Dividenden) berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Kunden/die Kundin zu benachrichtigen und/oder Anweisungen vom Kunden/von der Kundin in Bezug auf die Massnahmen einzuholen, die im Zusammenhang mit solchen Corporate Actions zu ergreifen sind. Es liegt zudem im alleinigen Ermessen der Bank, ob sie den Kunden/die Kundin bei Anträgen im Zusammenhang mit Corporate Actions unterstützt oder nicht. Die Haftung der Bank für Handlungen, die sie nach eigenem Ermessen ergreift oder unterlässt, ist ausgeschlossen. Für einige Corporate Actions können lokale Sonderregelungen gelten.

## 21. Kommissionen, Abgaben und sonstige Gebühren

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung sämtlicher Kommissionen und Gebühren an die Bank, die auf der Plattform Cornertrader oder auf der Website der Bank ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) angegeben sind. Die Bank kann jederzeit ohne Vorankündigung gegenüber dem Kunden/der Kundin neue Kommissionen, Gebühren und Abgaben einführen oder diese ändern. Kunden/Kundinnen eines Intermediärs (z.B. eines externen Vermögensverwalters) können anderen oder zusätzlichen Kommissionen und Gebühren unterliegen, wie sie die jeweiligen Kunden und Kundinnen mit ihrem Intermediär vereinbart haben, sofern dies der Bank ordnungsgemäss schriftlich mitgeteilt wurde.
- 21.2 Neben diesen Kommissionen und Gebühren ist der Kunde/die Kundin insbesondere verpflichtet, die jeweils geltende Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren zu zahlen, die mit der Erteilung oder Ausführung seiner/ihrer Aufträge bzw. mit der Übertragung von Vermögenswerten verbunden sind; dies gilt insbesondere auch für Weiterberechnungen von Dritten, die an dem jeweiligen Vorgang beteiligt sind.
- 21.3 Der Kunde/die Kundin muss darüber hinaus der Bank sämtliche Kosten, Gebühren und Kommissionen bezahlen, die mit konkreten Leistungen verbunden sind, die der Kunde/die Kundin ausdrücklich beantragt hat (z.B. Steuerbescheinigungen).



- 21.4** Der Kunde/die Kundin ist insbesondere verpflichtet, der Bank folgende Ausgaben und Kosten zu erstatten:
- sämtliche aussergewöhnlichen Auslagen und Kosten, die sich aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden/der Kundin ergeben (z.B. Telefon- Fax-, Korrespondenz- und Portogebühren, wenn der Kunde/die Kundin Transaktionsbestätigungen, Kontoauszüge usw. verlangt);
  - sämtliche Auslagen und Kosten, die der Bank infolge einer Vertragsverletzung und/oder Nichterfüllung seitens des Kunden/der Kundin entstehen, einschliesslich des von der Bank zu bestimmenden Betrags für Mahnschreiben, Rechtsberatung etc.;
  - sämtliche Auslagen und Kosten, die der Bank für die Bearbeitung von Aufforderungen durch Behörden oder sonstige Dritte (z.B. externe Revisoren etc.) entstehen, einschliesslich eines von der Bank festgelegten Pauschalbetrags für die Zusendung von Transkripten oder Dokumenten oder für die Erstellung von Fotokopien.

## 22. Haftung und Haftungsbeschränkungen

- 22.1** Der Kunde/die Kundin verpflichtet sich, der Bank auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen den gesamten Betrag zu zahlen, den die Bank für Verluste im Rahmen der Abrechnung von Produkten einfordern kann. Die Bank ist dabei berechtigt, sämtliche Konten, Unterkonten, Rubrik- und verbundene Konten des Kunden/der Kundin als eine Einheit zu betrachten.
- 22.2** Der Kunde/die Kundin ist darüber hinaus verpflichtet, die Bank und die Drittdienstleister bzw. die Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 26 «Outsourcing»), auf erste Anforderung umgehend, bedingungslos und ohne Einwendungen für bzw. von sämtlichen Verluste, Steuern, Gebühren, Kosten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen jeglicher Art (d.h. aktuelle, künftige, unvorhergesehene oder sonstige, einschliesslich angemessener Rechtsgebühren) zu entschädigen bzw. freizustellen, die der Bank oder den besagten Dritten entstehen infolge von oder in Zusammenhang mit:
- Pflichtverletzungen des Kunden/der Kundin;
  - Massnahmen der Bank zur Wahrung ihrer eigenen Interessen und/oder der des Kunden/der Kundin.
- 22.3** Der Kunde/Die Kundin erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche haftet, die sich aus der Verwendung der Plattform Cornèrtrader und/oder der damit verbundenen Funktionen ergeben, einschliesslich der Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten und Ansprüche, die sich aus den Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ergeben, die die Bank an Dritte ausgelagert hat (siehe Art. 26 «Outsourcing»), sofern diese Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche nicht unmittelbar auf grobes Verschulden, Vorsatz oder absichtlichen Betrug der Bank zurückzuführen sind. Dieser Ausschluss gilt unabhängig davon, ob die geltend gemachten Schadensersatzansprüche vertraglicher oder ausservertraglicher Natur sind.
- 22.4** Der Kunde/Die Kundin anerkennt und akzeptiert ferner, dass die Bank, soweit dies nach schweizerischem Recht zulässig ist, und unabhängig von der vertraglichen oder ausservertraglichen Natur des geltend gemachten Anspruchs, nicht für Folgendes haftet:
- für Verluste, Schäden, Kosten, Ausgaben, Verbindlichkeiten oder Ansprüche, die auf Ursachen ausserhalb der vernünftigen Kontrolle der Bank und/oder auf Verstösse von Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 26 «Outsourcing»), zurückzuführen sind; und
  - im Allgemeinen für Handlungen und/oder Unterlassungen der Drittdienstleister bzw. der Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 26 «Outsourcing»), die im Zusammenhang mit Aspekten stehen, die diese Geschäftsbereiche und Dienstleistungen betreffen.
- 22.5** Soweit allfällige Ansprüche des Kunden/der Kundin gegenüber Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 26 «Outsourcing»), nicht bereits aufgrund der Bestimmungen von Art. 3.11 (Bestätigungen und Verpflichtungen des Kunden/der Kundin) ausgeschlossen sind, gelten die in Art. 22.3 und 22.4 oben genannten Ausschlüsse auch zugunsten von Drittdienstleistern bzw. Dritten, an die die Bank einige ihrer Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ausgelagert hat (siehe Art. 26 «Outsourcing»).

## 23. Drittverwahrer, getrennte Verwahrung

- 23.1** Die Bank ist befugt, einen oder mehrere Drittverwahrer (oder Unterverwahrer) in der Schweiz oder im Ausland für die Verwahrung der Effekten und sonstigen auf dem Konto verbuchten Finanzinstrumente im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf ausschliessliche Gefahr des Kunden/der Kundin, auszuwählen, wobei unerheblich ist, ob diese Drittverwahrer einer angemessenen Aufsicht unterliegen oder nicht.
- 23.2** Die Bank ist insbesondere befugt, die Vermögenswerte des Kunden/der Kundin auch zentral verwahren zu lassen, und zwar abhängig von ihrer Gattung, oder sie bei einer Sammelverwahrungsstelle verwahren zu lassen.

Der Kunde/Die Kundin erkennt insbesondere an und erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre Vermögenswerte ununterscheidbar zusammen mit den Vermögenswerten und Produkten anderer Kunden und Kundinnen und/oder der Bank verwahrt werden. Ausgenommen davon sind solche Vermögenswerte, die nach freier Einschätzung der Bank aufgrund ihrer Art oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen.

- 23.3** Die Bank wählt die Verwahrer bzw. Unterverwahrer mit der verkehrsüblichen Sorgfalt aus. Bei einer Verwahrung im Ausland unterliegen die Vermögenswerte des Kunden/der Kundin insbesondere den Gesetzen, Bestimmungen und Usancen, die am Ort der Verwahrung gelten, sowie den gängigen Praktiken zur Identifikation von Wertschriften, welche von den in der Schweiz üblichen abweichen können; in diesem Fall können die Rechte des Kunden/der Kundin in Bezug auf die Vermögenswerte je nach Rechtsordnung, in der sie verwahrt werden, unterschiedlich sein. Der Kunde/Die Kundin erkennt an, dass seine/ihre Rechte gegenüber der Bank von den Rechten der Bank gegenüber den Drittverwahrern abhängen und nicht darüber hinausgehen. **Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden/der Kundin für Handlungen oder Unterlassungen der Drittverwahrer wird, soweit dies nach den geltenden Gesetzen möglich ist, ausgeschlossen.**

## 24. Zurückbehaltungs-, Pfand- und Sicherungsrecht

- 24.1** Die Bank besitzt neben einem Zurückbehaltungsrecht ein allgemeines Pfandrecht (bzw. gleichwertiges Sicherungsrecht) an sämtlichen Produkten und Vermögenswerten, die auf dem Konto verbucht bzw. bei der Bank verwahrt oder von ihr (z.B. bei

Dritten) im Namen und/oder für Rechnung des Kunden/der Kundin gehalten werden, zum Zweck der Absicherung der Zahlung sämtlicher Beträge aktueller und künftiger, tatsächlicher oder eventueller der Bank geschuldeten Verbindlichkeiten und Passiven sowie sämtlicher unmittelbarer oder mittelbarer von der Bank gegenüber dem Kunden/der Kundin erhobenen oder potenziell zu erhebenden Ansprüche jedweder Art (ungeachtet ihrer Fälligkeit), wie sie aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (insbesondere zur Deckung und zur Erfüllung der Margenerfordernisse) über jedweden Betrag als Hauptforderung, bereits fällige oder noch fällig werdende Zinsen, Kommission oder Gebühr, einschliesslich der Kosten von Rechtsverfahren und der dabei anfallenden Honorare, entstehen können. Sämtliche Guthaben des Kunden/der Kundin bei der Bank werden hiermit an die Bank zur Bestellung eines Pfandrechts abgetreten.

- 24.2** Das Pfandrecht umfasst sämtliche derzeit und/oder künftig auf dem Konto verbuchten bzw. von der Bank bei ihr selbst oder bei Korrespondenzbanken oder Drittverwahrern im Namen und/oder für Rechnung des Kunden/der Kundin verwahrten Produkte und Vermögenswerte, einschliesslich nicht verbriefter Werte, Wertrechte und Bucheffekten, Konten jedweder Art nebst der damit erzielten fälligen oder noch fällig werdenden Erträge sowie der damit verbundenen akzessorischen Rechte (wie z.B. Zinsen, Dividenden, Bezugsrechte und Boni), welche bestehen oder noch zu erwerben sind, und dient dazu, sämtliche Verpflichtungen des Kunden/der Kundin gegenüber der Bank ohne Einschränkung abzusichern. Sofern die Bank dies für angemessen erachtet (z.B. im Falle eines Soll-Saldos, der nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist ausgeglichen wird), ist sie befugt, diese Vermögenswerte freihändig zu verwerten, als direkte Gegenpartei aufzutreten und die Aktiven selbst zu erwerben, und zwar ohne Pflicht zur Einhaltung der Verfahrensschritte gemäss dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und insbesondere ohne Pflicht zur vorgängigen Anstrengung eines Betreibungs- oder Gerichtsverfahrens gegen den Kunden/die Kundin. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, verzichtet der Kunde/die Kundin auf seinen/ihren Anspruch, vor der Verwertung seiner/ihrer Vermögenswerte einen entsprechenden Bescheid zu erhalten.
- 24.3** Wenn mit Blick auf die Margen, die von der Bank nach ihrem alleinigen Ermessen festgelegt werden, der Wert der verpfändeten Aktiven nach freiem Ermessen der Bank keine ausreichende Deckung mehr bietet, sei es aufgrund einer tatsächlichen oder unmittelbar bevorstehenden Wertminderung der verpfändeten Aktiven oder aufgrund einer Erhöhung der Verbindlichkeiten des Kunden/der Kundin oder aufgrund anderer Umstände, so muss der Kunde/die Kundin auf erste Anforderung der Bank neue Sicherheiten stellen und insbesondere zusätzliche von der Bank als akzeptabel eingestufte Vermögenswerte als Pfand bestellen oder sein/ihr Engagement verringern. Sofern der Kunde/die Kundin dieser Aufforderung nicht vor Ablauf der von der Bank frei gesetzten Frist Folge leistet, werden die Forderungen der Bank mit sofortiger Wirkung in voller Höhe ohne Pflicht zur Inverzugsetzung fällig gestellt. In jedem Fall kann die Bank selbst oder durch Beauftragung eines Dritten umgehend die Pfandgegenstände freihändig verwerten und/oder mit dem Einzug der verpfändeten Guthaben beginnen, selbst wenn die Forderungen an den Kunden/die Kundin noch nicht fällig sind.
- 24.4** Sofern es aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, den Kunden/die Kundin zeitnah über die Wertminderung der Pfandgegenstände und die Unterschreitung der üblichen oder vereinbarten Marge zu unterrichten, oder wenn es aufgrund aussergewöhnlicher Umstände zu einer erheblichen Zunahme der Marktvolatilität kommt, werden die Forderungen der Bank umgehend in voller Höhe ohne Pflicht zur Inverzugsetzung fällig gestellt. In jedem Fall ist die Bank befugt, direkt oder durch Beauftragung eines Dritten umgehend die Pfandgegenstände freihändig zu verwerten und/oder mit dem Einzug der verpfändeten Guthaben zu beginnen.

## **25. Verrechnungsrecht**

Für sämtliche Ansprüche und Forderungen, die sich aus ihrer Geschäftsverbindung mit dem Kunden/der Kundin ergeben, besitzt die Bank ein Verrechnungsrecht gegen die Ansprüche des Kunden/der Kundin, insbesondere gegen die auf dem Konto gehaltenen Guthaben. Das Recht der Bank besteht unabhängig von der Fälligkeit der Ansprüche und Forderungen, vom Ablauf einer dafür geltenden Frist, von der Währung, auf die sie lauten, oder von der Art der Forderungen. Das Verrechnungsrecht bezieht sich nicht nur auf derzeit begründete, sondern auch auf zukünftige Forderungen.

## **26. Outsourcing**

- 26.1** Die Bank behält sich das Recht vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (wie z. B. Zahlungsverkehr, Wertschriftengeschäfte, einschliesslich der Nutzung von elektronischen Handelsplattformen, IT, Meldewesen zu Steuerzwecken, Tätigkeiten in Zusammenhang mit durch die Schweizerische Eidgenossenschaft unterzeichneten internationalen Abkommen insbesondere im Bereich des Steuerrechts) ganz oder teilweise auf Dritte (Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und/oder Beauftragte der Bank) sowohl in der Schweiz als auch im Ausland auszulagern. Die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ("Outsourcing") erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der Bestimmungen zur Regelung der Auslagerung von Bankendienstleistungen. Die periodische Rechenschaftsablegung wie z.B. Konto- bzw. Vermögens- und Buchführungsauszüge sowie allgemeine Schreiben an die Kunden und Kundinnen (z.B. Informationsschreiben, Rundschreiben, Mitteilungen, Korrespondenz, Aktualisierungen der Vertragsunterlagen etc.) werden über Partner mit Sitz in der Schweiz, die auf die Erbringung derartiger Dienstleistungen spezialisiert sind, ausgedruckt und versendet. Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Ausführung der ausgelagerten Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist, und nur, wenn die Empfänger von Gesetzes wegen verpflichtet sind, diese geheim zu halten bzw. wenn sie sich vertraglich zu einem angemessenen Schutz der Daten verpflichtet haben. Weitere Voraussetzung ist, dass besagte Empfänger zu diesem Zweck alle angemessenen Schutzmassnahmen ergreifen und ihren Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Beauftragten dieselben Pflichten auferlegen, wie jene, die ihnen selbst obliegen. Der Kunde/die Kundin ermächtigt die Bank, diesen eventuell auch im Ausland ansässigen Dritten, unter Einhaltung der oben genannten Pflichten, die Daten zur Verfügung zu stellen, die für eine sorgfältige Ausführung der Aufträge und der Dienstleistungen, mit denen diese beauftragt wurden, erforderlich sind. Dem Kunden/der Kundin ist bewusst, dass ins Ausland übermittelte Daten den jeweiligen ausländischen Gesetzen und Rechtsordnungen unterliegen, die möglicherweise einen unterschiedlich ausgestalteten Datenschutz bieten.
- 26.2** **Der Kunde/Die Kundin erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Entwicklung, den Betrieb und das physische Hosting sowie die Wartung und Aktualisierung der Plattform Cornértrader an Dritte in der Schweiz oder im Ausland auslagern kann (Outsourcing).** In Bezug auf die Plattform Cornértrader und in sämtlichen Fällen, in denen die Bank keine vollständige Kontrolle über den Inhalt der Kommunikationsvorgänge hat, erkennt der Kunde/die Kundin ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte Kommunikationsvorgänge zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank ausserhalb der Schweiz aufgezeichnet und archiviert werden können (z.B. Chat-Konversationen etc.).
- 26.3** Die Bank benötigt zur Ausführung von Vorgängen und Transaktionen und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Kunden/

Kundinnen und den Aufsichtsbehörden bestimmte Technologiesysteme. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Plattform Cornërtrader und ihren Funktionen verwendet die Bank auch verschiedene Systeme oder Dienste für die Buchhaltung, für zahlungsverkehrsbezogene Mitteilungen (z.B. für Vorgänge der Bankverwaltung, des Zahlungsverkehrs und der Abwicklung (Clearing) sowie der Ausführung von Wertschriftentransaktionen) sowie für den Abgleich, die von befugten Dritten vor allem im Ausland bereitgestellt bzw. erbracht werden.

- 26.4** Die Bank ergreift alle angemessenen Massnahmen, um die Vertraulichkeit sämtlicher mit der Identität ihrer Kunden/Kundinnen verknüpften Daten zu gewährleisten.
- 26.5** Der Kunde/die Kundin erklärt sich mit dem Outsourcing der vorgenannten Aktivitäten durch die Bank einverstanden. Darüber hinaus behält sich die Bank auch die Auslagerung anderer Aktivitäten an Dritte ohne Benachrichtigung des Kunden/der Kundin vor, wobei die Einhaltung der jeweiligen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Anforderungen von einer solchen Auslagerung unberührt bleibt.

## 27. Bankgeheimnis

- 27.1** Als Institut, das dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen untersteht, unterliegt die Bank für das Staatsgebiet der Schweiz dem Bankgeheimnis. Die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht bei Schliessung des Kontos fort. Unter den folgenden Umständen befreit der Kunde/die Kundin **die Bank, deren Organe und Mitarbeitende jedoch von ihrer Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses und willigt in den betreffenden Verarbeitungszweck im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ein:**
- in dem Masse, wie es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden/der Kundin und/oder der Bank erforderlich ist, insbesondere zur Einhaltung der entsprechenden Schweizer oder ausländischen Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften usw.), Staatsverträge, Informationspflichten, der statutarischen oder konzernweiten Bestimmungen zum Berichtswesen bzw. der bindenden Vorschriften der schweizerischen oder ausländischen Behörden** (z.B. bindende Beschlüsse der Gerichte und Justizbehörden, der Verwaltungsbehörden, auch im Rahmen von Verfahren zur Rechtshilfe und/oder Verwaltungshilfe mit ausländischen Behörden), **oder der schweizerischen oder ausländischen Börsen** (einschliesslich der Bestimmungen zu Aktien und anderen Effekten (z.B. Wertschriften, Wertrechte, Bucheffekten, Futures und CFD-Kontrakte), die an schweizerischen oder ausländischen Börsen oder Finanzmärkten gehandelt werden);
  - im Rahmen der Verwaltungshilfe in regulatorischen, aufsichtsrechtlichen oder steuerrechtlichen Fragen oder im Falle von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder Wertrechten, sofern die entsprechend anzuwendenden Vorschriften eine Offenlegung der Kundendaten, Produkte und/oder Transaktionen erfordern;**
  - im Falle von gerichtlichen Klagen, die der Kunde/die Kundin gegen die Bank anstrengt, oder wenn dies erforderlich ist zur Sicherung der Rechte der Bank, zur Verwertung der Sicherheiten des Kunden/der Kundin oder von Dritten, zur Einziehung der Forderungen der Bank gegen den Kunden/die Kundin (einschliesslich des Rechts der Bank, die Forderungen und diesbezüglichen Sicherheiten und/oder Nebenrechte ganz oder teilweise im In- oder Ausland abzutreten oder zu übertragen und diesen Dritten die relevanten Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen) oder im Falle von Vorwürfen, die der Kunde/die Kundin öffentlich oder gegenüber schweizerischen oder ausländischen Behörden gegen die Bank erhebt;
  - unbeschadet der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bei einer Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen ins In- oder Ausland («Outsourcing»); sowie gegenüber Dritten im In- oder Ausland, die direkt an oben genannten Transaktionen oder Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit selbigen und/oder aufgrund des Besitzes von Wertpapieren beteiligt sind (insbesondere Aufsichtsbehörden auf dem Finanzmarkt oder deren Vertreter, Verwahrungsstellen, Broker, Teilnehmer einer Finanzmarktinfrastruktur und vergleichbare Einrichtungen).
- 27.2** Sofern **die Bank von in- oder ausländischen Behörden oder von in- oder ausländischen Börsen, beziehungsweise von Dritten im Rahmen von Transaktionen mit ausländischen Wertschriften oder Wertrechten dazu aufgefordert wird und durch die entsprechend geltenden Bestimmungen verpflichtet ist, bestimmte Daten, insbesondere die Identität des Kunden/der Kundin, offenzulegen oder die Kontodaten des Kunden/der Kundin zu übermitteln** (z.B. Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, wirtschaftlich Berechtigter oder Bevollmächtigter bzw. mit entsprechenden Rechten ausgestattete Person, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung oder sonstige Einzelheiten zu den Produkten und/oder Transaktionen und Vermögenswerten), **entbindet der Kunde/die Kundin die Bank, ihre Organe und Mitarbeitenden von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisse und stimmt der Offenlegung dieser Daten durch die Bank ausdrücklich zu.** Der Kunde/die Kundin erkennt an, dass eine Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten gravierende Folgen bis hin zur Konfiszierung der Produkte und Vermögenswerte auf dem Konto haben kann.
- 27.3** Der Kunde/die Kundin ist sich bewusst und erklärt sich damit einverstanden, dass bestimmte ihn betreffende Daten über offene und allgemein öffentlich zugängliche Datennetze (Internet) ohne Verschlüsselung übertragen werden. Die Datenübermittlung erfolgt daher regelmässig ohne Überwachung und Kontrollmöglichkeit auch ausserhalb der Schweiz, selbst wenn Absender/Absenderin und Empfänger/Empfängerin in der Schweiz angesiedelt sind. Eine Verschlüsselung der Daten kann, falls vorhanden, den Absender/die Absenderin und Empfänger/Empfängerin ausnehmen. Dritte könnten dann in der Lage sein, die Identität des Absenders/der Absenderin und des Empfängers/der Empfängerin zu erkennen. Der Kunde/Die Kundin befreit die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.
- 27.4** Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass Auskunftersuchen ausländischer Behörden in der Regel im Wege der internationalen Rechtshilfe erfolgen, dass aber in Ausnahmefällen ausländische Behörden solche Informationen auch direkt bei der Bank anfordern können (so sehen die geltenden US-Vorschriften beispielsweise vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt dazu auffordern können, Informationen und Dokumente über ein Konto und/oder einen Kunden/eine Kundin der ausländischen Bank herauszugeben, auch wenn diese Dokumente ausserhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der betreffende Kunde/die betreffende Kundin keinen direkten Bezug zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA aufweist).

## 28. Zahlungsaufträge und Effektentransaktionen

- 28.1** Die Bearbeitung von Anweisungen für den Zahlungsverkehr, für Effektentransaktionen und/oder für sonstige Zwecke (wie z.B. Sicherheiten, Forderungseinzug und Devisentransaktionen) kann auch bei nationalen Zahlungen/Transaktionen eine Bearbeitung der entsprechenden Aufträge/Transaktionen über internationale Kanäle und somit eine Übertragung der Daten des Auftraggebers ins Ausland erforderlich machen. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass im Ausland gespeicherte Daten nicht den Schutzbestimmungen des schweizerischen Rechts unterliegen. Die ausländischen Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Beschlüsse können zu einer Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte verpflichten.

- 28.2** Zur Bearbeitung nationaler und grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge muss die Bank bestimmte Daten bereitstellen, wie Vor- und Nachname (Firmenname), Anschrift und Kontonummer des Auftraggebers und unter bestimmten Umständen auch die Identifizierungsnummer sowie Geburtsdatum und/oder -ort. Diese Daten werden an die beteiligten Banken und Effektenhändler in der Schweiz oder im Ausland, an die Zahlungsverkehrssystembetreiber (z.B. SWIFT oder SIX Interbank Clearing) sowie in der Regel an den Empfänger übermittelt.

Der Kunde/die Kundin ermächtigt die Bank mit der Absendung von Anweisungen für Übertragungen oder Überweisungen jeder Art ausdrücklich zur Bekanntgabe der genannten Informationen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus der Bekanntgabe dieser Informationen entstehen können. Der Kunde/Die Kundin nimmt die auch auf der Website der Bank ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) verfügbare Informationsschrift der Schweizerischen Bankiervereinigung "Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT" zur Kenntnis und erkennt sie an.

- 28.3** Der Kunde/die Kundin ist sich bewusst und erkennt an:
- dass die Bank befugt ist, die Ausführung von Zahlungsaufträgen, die nicht die erforderlichen Angaben enthalten, zu verweigern;
  - dass der SEPA-Zahlungsverkehr (Single Euro Payments Area) von und in die Schweiz die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) für die Bekanntgabe der Daten des Auftraggebers/der Auftraggeberin umsetzt;
  - dass der Auftrag zu jenem Zeitpunkt unwiderrufbar wird, zu dem das Konto des Auftraggebers/der Auftraggeberin belastet wird;
  - dass die Gutschrift ausschliesslich auf Grundlage der IBAN ohne Überprüfung der Übereinstimmung der übertragenen Daten mit dem Namen und der Adresse des Empfängers/der Empfängerin erfolgt. Das Finanzinstitut des Empfängers/der Empfängerin kann sich allerdings vorbehalten, nach eigenem Ermessen Vergleiche anzustellen und bei Unstimmigkeiten die Gutschrift zu verweigern;
  - dass bei einer Rückzahlung von Geldern die vollständigen Daten des Kunden/der Kundin sowie die Begründung für die nicht erfolgte Gutschrift (so auch die Angabe "Konto geschlossen") gegenüber allen Beteiligten offengelegt werden können.

- 28.4** Im Rahmen des Wertschriftenhandels und insbesondere bei Ein- und Auslieferungen von Effekten in die oder aus den Wertschriftendepots sowie bei Übertragungen von Wertschriften von diesen Konten können insbesondere die Kontonummer des Wertschriftendepots sowie Name und Adresse des Empfängers ins Ausland übermittelt werden, sofern diese Daten per SWIFT von den beteiligten Banken und Sammelverwahrungsstellen (in der Schweiz oder im Ausland) zur Gewährleistung einer korrekten Bearbeitung übermittelt werden. Diese Daten werden im Ausland gespeichert. Bei im Ausland gehaltenen Effekten kann es notwendig sein, den Namen des Inhabers/der Inhaberin bzw. bei Namensaktien den Namen des Aktionärs/der Aktionärin und in bestimmten Fällen auch die Adresse anzugeben.

Die Empfänger/die Empfängerinnen können ihrerseits Daten an von ihnen beauftragte Dritte übermitteln. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass im Ausland gespeicherte Daten nicht den Schutzbestimmungen des schweizerischen Rechts unterliegen. Die ausländischen Gesetze, Vorschriften oder behördlichen Beschlüsse können zu einer Weitergabe dieser Daten an Behörden oder Dritte verpflichten.

- 28.5** Der Kunde/die Kundin ist sich bewusst und erkennt an, dass die Bank die auf der Website der Bank ([www.cornertrader.ch](http://www.cornertrader.ch)) angegebenen Übertragungskommissionen einbehält.

## **29. Schweizerische Geldwäschereiverordnung**

Der Kunde/Die Kundin hat der Bank umgehend auf erste Anforderung sämtliche Angaben zu machen, die von ihr für die Geldwäschereibekämpfung als notwendig erachtet werden, insbesondere zur Erfüllung der Identifikationspflichten, der Pflicht zur Abklärung der Herkunft der Vermögenswerte und des wirtschaftlichen Hintergrunds bestimmter Transaktionen (Umstände, Kontext usw.). Solange der Kunde/die Kundin die von der Bank geforderten Angaben nicht gemacht hat, ist diese insbesondere befugt, die Ausführung der vom Kunden/von der Kundin erteilten Aufträge und Anweisungen abzulehnen und beispielsweise seinen/ihren Anweisungen zur Übertragung von Aktiven keine Folge zu leisten. Hält die Bank die für eine bestimmte Transaktion geltenden oder vorgesehenen Preise nicht berechnen bzw. überprüfen kann, nach ihrem alleinigen Ermessen die Geschäftsverbindung mit dem Kunden/der Kundin mit sofortiger Wirkung zu beenden und/oder diesem jegliche Abhebung von Aktiven und/oder sonstige Verfügung über die Vermögenswerte zu untersagen. Vorbehalten bleiben darüber hinaus die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, denen die Bank insbesondere im Bereich der Geldwäschereibekämpfung unterliegt.

## **30. Aussetzung und Änderung der Dienstleistungen**

Die Bank kann die Handelsdienstleistungen, die Gebührentarife, die handelbaren Produkte sowie die informationstechnische Infrastruktur der Plattform Cornertrader, die dem Kunden/der Kundin bereitgestellt wurde(n), teilweise oder ganz, zeitweilig oder dauerhaft, ohne Vorankündigung aussetzen, aufheben oder ändern, wenn die Bank nach ihrem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass die bestehenden Umstände dies rechtfertigen, insbesondere bei Verstössen gegen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und/oder Marktusancen und -bestimmungen, Beschlüsse oder Massnahmen von Behörden, Börsen oder Verwahrungsstellen, bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder für den Fall, dass die Bank die für eine bestimmte Transaktion geltenden oder vorgesehenen Preise nicht berechnen bzw. überprüfen kann. Die Bank ist befugt, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, die sie nach ihrem unanfechtbaren Dafürhalten für notwendig erachtet, um die Einhaltung der jeweiligen Marktbestimmungen und -usancen sowie aller sonstigen anzuwendenden gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Beschlüsse von Aufsichts- und Justizbehörden zu gewährleisten.

## **31. Widerruf der Geschäftsbeziehungen**

Bank und Kunde/Kundin behalten sich das Recht vor, die bestehenden Geschäftsbeziehungen mit sofortiger Wirkung zu unterbrechen. Insbesondere kann die Bank, unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen, zugesagte, gewährte oder in Anspruch genommene Kredite widerrufen. In diesem Fall wird die Rückzahlung sämtlicher Kredite sofort fällig. Unterlässt es der Kunde/die Kundin, der Bank auch nach Ablauf einer von ihr angesetzten angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wohin die von ihm/ihr bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte liquidieren. Die Bank kann den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden/der Kundin - nach ihrem eigenen Ermessen - mit befreiender Wirkung an dem durch das Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder der ihr zuletzt bekannten IBAN des Kunden/der Kundin gutschreiben lassen oder in Form eines Schecks in einer oder mehrerer von ihr bestimmten Währungen an die letztbekannte Adresse des Kunden/der Kundin weiterleiten. Vorbehalten bleiben eventuell anders lautende, in schriftlicher Form geschlossene Vereinbarungen. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank erlöschen nicht mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden/der Kundin.



## 32. Handlungsunfähigkeit

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank, auf dem das Konto bzw. die Verwendung der Plattform Cornèrtrader basiert, hat über den Tod oder den Verlust der Handlungsfähigkeit oder den Konkurs des Kunden/der Kundin Bestand. Dabei gehen sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden/der Kundin entstehen, ausschliesslich zu seinen Lasten. Darüber hinaus trägt der Kunde/die Kundin sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder von Dritten mit Zugriff auf das Kundenkonto entstehen, es sei denn, der Kunde/die Kundin hat die Bank über die Handlungsunfähigkeit jener Dritter oder Bevollmächtigter umgehend unterrichtet.

## 33. Nachrichtenlose Vermögenswerte

- 33.1** Um zu vermeiden, dass das Konto inaktiv wird und das darauf befindliche Vermögen infolgedessen als nachrichtenlos im Sinne der betreffenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einzustufen ist, hat der Kunde/die Kundin der Bank jede Änderung seines/ihrer Wohnsitzes, einschliesslich seines/ihrer Steuerdomizils, seiner/ihrer Adresse, Zustelladresse und seiner/ihrer Telefon- und Telefaxnummern usw., unter denen er/sie erreichbar ist, umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 33.2** Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die Bank, in ihrem alleinigen Ermessen alle Massnahmen zu ergreifen und alle Handlungen vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den Kunden/die Kundin oder dessen/deren Beauftragte ausfindig zu machen, sobald sie feststellt, dass Mitteilungen der Bank seit geraumer Zeit nicht mehr beim Kunden/bei der Kundin ankommen.
- 33.3** Die Bank geht mit der üblichen Sorgfalt zur Wahrung der Rechte des Kunden/der Kundin vor, falls das Konto inaktiv wird und die Vermögenswerte als nachrichtenlos einzustufen sind. Sie wird ermächtigt, im wohlverstandenen Interesse des Kunden/der Kundin und in jedem Fall auf seine/ihre ausschliesslichen Kosten und sein/ihr ausschliessliches Risiko von vertraglichen Bestimmungen abzuweichen.
- 33.4** Die Bank verrechnet dem Kunden/der Kundin jegliche Kosten und Auslagen, die durch oder im Zusammenhang mit (i) den Nachforschungen der Bank zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Kontakts mit dem Kunden/der Kundin oder (ii) der besonderen Behandlung und Überwachung des inaktiven Kontos bzw. der als nachrichtenlos eingestufteten Vermögenswerte entstehen.

## 34. Änderungen

Die Bank ist befugt, diese Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder zu berichtigen. Die Änderungen und Berichtigungen werden dem Kunden/der Kundin in angemessener Weise mitgeteilt, z.B. durch Bekanntmachungen auf der Plattform Cornèrtrader, und treten an dem von der Bank festgelegten Datum in Kraft.

## 35. Schlussbestimmungen

- 35.1** Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen nichtig oder wirkungslos werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt; sie sind so auszulegen, dass der Zweck der nichtigen oder wirkungslos gewordenen Bestimmungen nach Möglichkeit erreicht wird.
- 35.2** Der Kunde/die Kundin kann seine nach diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen bestehenden Rechte nicht an Dritte abtreten und seine/ihre Pflichten nicht an Dritte übertragen.
- 35.3** Sollten sich Rechte, Rechtsmittel, Instrumente und Möglichkeiten, die in den vorliegenden Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen oder in den eventuell anwendbaren gesonderten Vereinbarungen oder Bedingungen der Bank vorgesehen sind, (teilweise oder vollständig) als nichtig oder unwirksam erweisen, bleiben die restlichen Bestimmungen weiterhin wirksam, wobei die eventuell nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen jedenfalls dahingehend auszulegen und ggfs. umzuwandeln bzw. gesetzeskonform einzuschränken sind, dass sie, soweit möglich, ihre Wirksamkeit und Gültigkeit behalten und gleichzeitig weiterhin dem verfolgten wirtschaftlichen Interesse entsprechen.
- 35.4** Falls die Bank von ihren nach dem Gesetz oder diesen Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen bestehenden Rechten oder Befugnissen nicht umgehend oder überhaupt keinen Gebrauch macht oder ihre Rechte, Befugnisse und Handlungsmöglichkeiten nur teilweise oder unvollständig ausübt, entsteht dadurch kein Hinderungsgrund für die zukünftige Ausübung des jeweiligen Rechts bzw. liegt kein stillschweigender Verzicht vor.
- 35.5** Der **Kunde/Die Kundin** anerkennt und akzeptiert, dass er/sie auch im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank verpflichtet ist, **alle auf ihn/sie anwendbaren, gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen strikt einzuhalten. Dies gilt auch für die steuerlichen Bestimmungen und Verpflichtungen, die in dem Land, in dem er/sie ansässig oder wohnhaft ist, und/oder allgemein in den Ländern, in denen sich seine/ihre Guthaben befinden, anwendbar sind.** Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und/oder Verpflichtungen. Bei Verstössen oder Zuwiderhandlungen seitens des Kunden/der Kundin ist diese/r verpflichtet, die Bank von allfälligen Ansprüchen Dritter freizustellen und/oder für alle wirtschaftlichen Verluste zu entschädigen. Der Kunde/die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach Massgabe der Abkommen, die die Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossen hat und die auf Einzel- oder Sammelanfragen oder auf einem anerkannten internationalen Standard wie dem automatischen Informationsaustausch basieren, verpflichtet ist, Informationen zu der mit der Bank unterhaltenen Geschäftsbeziehung an die zuständigen Steuerbehörden in der Schweiz und/oder im Ausland zu übermitteln.
- 35.6** Die Bank ist nicht zur Ausführung von Aufträgen beliebiger Art, z.B. zu Barüberweisungen und -abhebungen, zur Ausführung von Investitionsaufträgen oder zur Bearbeitung von Zahlungsein- und ausgängen verpflichtet, wenn diese gegen anwendbares Recht, gesetzliche oder regulatorische (auch ausländische) Beschränkungen, Anordnungen, Verbote oder Massnahmen zuständiger Behörden verstossen oder anderweitig im Widerspruch zu bankrechtlichen Normen, Verhaltensregeln oder internen oder externen Richtlinien und Regelungen der Bank stehen (z.B. Embargovorschriften, nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen, Bestimmungen zum Marktmissbrauch, Insider-Trading- oder Geldwäschereibestimmungen oder Selbstregulierungsvorschriften). Dies gilt auch für Aufträge, bei denen die Bank nach ihrer sorgfältigen Abwägung zur Einschätzung gelangt, dass sie sie im konkreten Fall erheblichen Risiken aussetzen könnten (z.B. Reputationsrisiken oder Risiken rechtlicher oder wirtschaftlicher Art). Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, Wertschriften, Produkte oder Finanzinstrumente, die zu sanktionierten Wertschriften werden (wobei mit «sanktionierten Wertschriften» Wertschriften gemeint sind, die von einem Unternehmen, das von der Schweiz und/oder



anderen internationalen Behörden, einschliesslich der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union, sanktioniert wurden, emittiert wurden oder auf ein solches Unternehmen zurückzuführen sind und bei denen bestimmte Bedingungen oder Umstände erfüllt sind), nach eigenem Ermessen zu sperren, den zuständigen Behörden zu melden, zu veräussern, zu liquidieren oder zu übertragen, mit anschliessender Benachrichtigung des Kunden/der Kundin und unter Angabe der Gründe für die getroffene Massnahme, sofern kein rechtliches Hindernis die Bank von einer solchen Meldung abhält. Die Bank wird zu einer solchen Massnahme greifen, wenn sie diese als notwendig erachtet, um die Einhaltung der schweizerischen und/oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen sicherzustellen. Der Kunde/Die Kundin erkennt an, dass jegliche Haftung der Bank für solche Massnahmen ausgeschlossen wird und dass die Folgen, Verluste oder Schäden, die dem Kunden/der Kundin dadurch möglicherweise entstehen, in vollem Umfang vom Kunden/von der Kundin zu tragen sind. Der Kunde/Die Kundin nimmt ferner zur Kenntnis, dass - zusätzlich zu den oben beschriebenen Hinderungsgründen - auch ausländische Vorschriften und Massnahmen (z.B. funktionspezifische Besonderheiten ausländischer Zahlungssysteme), Regulierungen und Richtlinien ausländischer Finanzinstitute oder sonstige Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen, zu Verzögerungen oder Unterbrechungen von Transaktionen führen oder deren Nichtausführung bewirken können. In diesen Fällen muss die Bank den Kunden/die Kundin lediglich über den betreffenden Hinderungsgrund unterrichten, sofern ihr dies nicht aufgrund von Verboten oder Beschränkungen, die ihr von Gesetzes wegen und/oder durch die zuständigen Behörden auferlegt werden, unmöglich ist. Die Bank haftet weder für Folgen von Verzögerungen, die durch notwendige Abklärungen verursacht werden, noch für Konsequenzen von Kontosperrungen oder der Nichtausführung von Aufträgen als Folge der oben genannten Hinderungsgründe.

- 35.7** Die Bank schliesst jegliche Haftung für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Ereignissen oder sonstigen Umständen ausserhalb ihrer Kontrolle aus wie z.B. Krieg, kriegerische Handlungen, Terrorakte, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Naturkatastrophen (einschl. Brände, Überschwemmungen und Erdbeben), Ausbrüche von Infektionskrankheiten, Epidemien, Pandemien, Unterbrechungen des (z.B. Strom-, Telefon-, und/oder IT)-Netzes, Streiks und Aussperrungen, extreme oder aussergewöhnliche Ereignisse, die zu heftigen Markt- und/oder Börsenturbulenzen führen (z.B. Insolvenzen von Staaten und/oder systemrelevanter Unternehmen, unvorhergesehene Währungsentwertungen/-aufwertungen sowie Black-Swans- und Fat Tails-Ereignisse sowie Mängel oder Verzögerungen bei Produkten oder Dienstleistungen Dritter (Vertragspartner oder Beauftragte der Bank), die auf derartige Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

### **36. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 36.1** **Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.**
- 36.2** **Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden/der Kundin und der Bank oder im Zusammenhang damit ergeben, ist Zürich/Schweiz. Zürich ist auch der Erfüllungs- und der Betreibungsort für den Kunden/die Kundin, falls er/sie seinen/ihren Wohnsitz im Ausland hat.**  
**Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die Bank vor, vor jedem zuständigen Gericht bzw. in jeder zuständigen Rechtsordnung ein Rechtsverfahren anzustrengen, insbesondere auch in der Rechtsordnung des Landes, dessen/deren Staatsbürgerschaft der Kunde/die Kundin besitzt oder in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben vorbehalten.**

### **37. Mitinhaberschaft**

- 37.1** Bei einem Gemeinschaftskonto mit getrenntem Verfügungsrecht kommen in vollem Umfang die Artikel 143 bis 150 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) betreffend den Grundsatz der Solidarität zwischen Mitinhabern/Mitinhaberinnen zur Anwendung. Entsprechend können alle Mitinhaber/innen so handeln, als ob sie alleinige Inhaber/innen wären. Dies gilt auch im Fall des Ablebens oder der Handlungsunfähigkeit eines Mitinhabers/einer Mitinhaberin. Bei Ausführung eines durch einen Mitinhaber/einer Mitinhaberin erteilten Auftrages ist die Bank auch den anderen Mitinhabern/Mitinhaberinnen gegenüber entlastet. Weist das Konto einen Passivsaldo auf, haften alle Mitinhaber und Mitinhaberinnen der Bank gegenüber solidarisch. Vorbehaltlich abweichender Weisungen kann die Bank den Gemeinschaftskonten die ihr zu Gunsten eines der Mitinhaber/einer der Mitinhaberin eingereichten Guthaben und Wertpapiere gutschreiben.
- 37.2** Alle Mitteilungen, Benachrichtigungen oder sonstigen Nachrichten, die die Bank einem Inhaber/einer Inhaberin des Gemeinschaftskontos übermittelt, gilt als an alle Inhaber/innen des jeweiligen Gemeinschaftskontos erfolgt.

### **38. Offizielle Sprachen**

Im Rahmen ihrer Beziehungen zu ihrer Kundschaft anerkennt und akzeptiert die Bank Italienisch, Deutsch, Französisch und Englisch als offizielle Sprachen. Bei der Kontoeröffnung wählt der Kunde/die Kundin aus den vier offiziellen Sprachen eine Sprache aus (für das Eröffnungsformular gewählte Sprache), die dann auch für Bankunterlagen und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Konto massgebend ist. Der Kunde/die Kundin erklärt, die von ihm/ihr ausgewählte offizielle Sprache zu kennen und zu beherrschen und er/sie verpflichtet sich, mit der Bank in dieser Sprache zu kommunizieren. Der Kunde/die Kundin übernimmt die Risiken, Kosten, Folgen und Schäden, die aus der Verwendung einer anderen als den oben genannten offiziellen Sprachen resultieren.

## II. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Die vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr regeln die Ausführung und Entgegennahme von eingehenden, nationalen und internationalen Zahlungsaufträgen und Zahlungen, die von der Cornèr Bank AG («die Bank») ausgeführt werden. Sie kommen zusätzlich und ergänzend zu den Basisbedingungen und den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste zur Anwendung. Vorbehalten bleiben eventuelle Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank; in diesem Fall gelangen die Bedingungen für den Zahlungsverkehr ergänzend zur Anwendung.

### A. Zahlungsausgänge

#### Art.1 Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

In der Regel führt die Bank einen Zahlungsauftrag auf Rechnung des Kunden aus, wenn sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen zusätzlich zu den gegebenenfalls anwendbaren besonderen Zusatzbedingungen (z.B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen) in vollem Umfang erfüllt sind. Vorbehalten bleiben die in den vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr (z.B. Art 2 und 5) oder in anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen vorgesehenen Rechte der Bank.

Der Kunde muss der Bank zumindest die nachstehenden Angaben übermitteln:

- (a) IBAN-Nummer oder -Code (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos;
- (b) Vor- und Nachname, Firma sowie vollständige Adresse des Kunden;
- (c) zu überweisender Betrag, unter Angabe der Währung;
- (d) der IBAN-Code oder die Kontonummer des Zahlungsempfängers;
- (e) Vor- und Nachname, Firma sowie vollständige Adresse des Zahlungsbegünstigten; und
- (f) BIC (Bank Identifier Code)-Code bzw. Namen und Anschrift des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers

Die Angaben müssen vollständig, genau und widerspruchsfrei sein.

#### 1.2 Verfügungsberechtigung

Der Kunde muss an dem zu belastenden Konto Verfügungsberechtigt sein und die Bank darf keine Zweifel an seiner Verfügungsmacht hegen. Ausserdem darf die Verfügungsberechtigung nicht mit Verboten oder Einschränkungen behaftet sein, etwa aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Regulierungen oder internen Vorschriften der Bank oder als Folge behördlicher Anordnungen, nationaler oder internationaler Sanktionsmassnahmen oder gestützt auf Vereinbarungen (z.B. Verpfändung der Kontoguthaben etc.), die das Recht auf Ausführung des Zahlungsauftrags ausschliessen oder einschränken.

#### 1.3 Verfügbarkeit von Vermögenswerten

Zum Zeitpunkt der Ausführung des Zahlungsauftrags müssen auf dem vom Kunden für die Belastung genannten Konto Vermögenswerte (Guthaben bzw. Kreditlinien) mindestens in Höhe des auszuführenden Zahlungsauftrags, einschliesslich Kosten und Kommissionen der Bank, frei verfügbar sein. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge über Beträge, die seine frei verfügbaren Vermögenswerte überschreiten (Einzelaufträge, Sammelaufträge etc.), kann die Bank nach eigenem Ermessen und ungeachtet des Zeitpunkts, an dem ihr diese Aufträge zugegangen sind, entscheiden, ob und welche Aufträge sie ausführt und in welchem Umfang. Wenn die in Art. 1, insbesondere in Art. 1.3 genannten Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen erst nach dem durch den Kunden gewünschten Ausführungszeitpunkt in vollem Umfang vorliegen, insbesondere, wenn die frei verfügbaren Vermögenswerte des Kunden erst nach angebenem Ausführungstermin in einem, für die Deckung der gewünschten Zahlungsaufträge ausreichenden Umfang vorliegen, kann die Bank in Ermangelung konkreter, abweichender Weisungen des Kunden einen oder mehrere Zahlungsaufträge zu einem späteren Zeitpunkt ausführen, unter anschliessender Benachrichtigung des Kunden. Beschliesst die Bank jedoch, einen Zahlungsauftrag über einen Betrag auszuführen, der die frei verfügbaren Vermögenswerte des Kunden übersteigt, berechnet sie dem Kunden die vertraglich geschuldeten oder gemäss den geltenden Bankbedingungen geltenden Zinsen.

#### 1.4 Übermittlung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden der Bank unter Verwendung ihrer zu diesem Zweck vorgesehenen elektronischen Dienstleistungen und Produkte übermittelt oder durch eine schriftliche, mit der echten Unterschrift des Verfügungsberechtigten Zahlungsauftraggebers versehenen Mitteilung (die Möglichkeit der schriftlichen Mitteilung ist für Kunden ausgeschlossen, die nur ein Konto für die Nutzung der Plattform Cornèrtrader haben).

#### 1.5 Bearbeitung/Übermittlung von Daten

In seiner Funktion als Auftraggeber erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Daten (im Sinne von Art. 1.1) bei der Ausführung nationaler und internationaler Zahlungsaufträge und anderer Zahlungsvorgänge (z.B. Lastschriftverfahren) an die beteiligten Finanzinstitute (insbesondere an die in- und ausländischen Korrespondenzbanken und an die Finanzinstitute der Zahlungsbegünstigten), an die Betreiber von Zahlungssystemen in der Schweiz und im Ausland (z.B. SIX Interbank Clearing), an die SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und an die Begünstigten in der Schweiz und im Ausland weitergeben werden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich in diesem Zusammenhang damit einverstanden, dass auch inländische Zahlungsvorgänge, je nach Art der Transaktion und der Zahlungsausführung, die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich machen können (z.B. wenn der zu überweisende Betrag auf eine Fremdwährung lautet oder wenn die Gutschrift über SWIFT erfolgt). Ausserdem erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass alle an den Transaktionen beteiligten Parteien ihrerseits die Daten (insbesondere zur weiteren Bearbeitung oder für den Backup) an externe Beauftragte in ihrem Land oder in anderen Ländern weitergeben können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch Schweizer Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und dass die Gesetze und Vorschriften der ausländischen Behörden die Übermittlung der oben genannten Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

#### Art. 2 Änderung und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Die Änderung oder den Widerruf eines der Bank erteilten Zahlungsauftrags ist nur möglich, soweit dieser bankseitig noch nicht ausgeführt worden ist. Eine solche Änderung oder ein Widerruf muss in schriftlicher Form erfolgen. Wurde der Bank ein Zahlungsauftrag unter Verwendung der durch die Bank bereitgestellten elektronischen Dienstleistungen und Produkte erteilt, muss der Kunde die Änderung oder der Widerruf auf dieselbe Weise mitteilen. Die Bank behält sich das Recht vor, an allen Arten von Zahlungsaufträgen formale oder inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen (z.B. Umwandlung der Kontonummer in IBAN-Format, Angabe und Berichtigung der Clearing-Nummer oder des BIC, Berichtigung von Tippfehlern etc.), um die Datenverarbeitung effizienter zu gestalten. Die Bank ist ferner befugt, Aufträge mit Fehlern oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn sie in der Lage ist, diese Angaben auf eindeutige Weise zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Die Bank kann die Übermittlungsmethode, namentlich die an der Transaktion zu beteiligten Parteien (z.B. zwischengeschaltete Finanzinstitute) wählen und eventuelle Angaben des Kunden ändern.

#### Art. 3 Zeitpunkt der Ausführung von Vergütungsaufträgen

Damit ein Zahlungsauftrag an dem durch den Kunden gewünschten Termin ausgeführt werden kann, muss dieser die in den vorliegenden

Bedingungen enthaltenen Voraussetzungen und Anforderungen, sofern nichts anderes geregelt ist (z.B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen) in vollem Umfang erfüllen und der Bank mindestens einen Werktag vor dem gewünschten Ausführungszeitpunkt und bis zur Schliessung der Bankschalter zugehen. Der Kunde muss sich bei der Bank im Vorfeld über diese Schliessungszeiten erkundigen. Wird der Ausführungszeitpunkt nicht auf dem Zahlungsauftrag angegeben oder geht der Zahlungsauftrag der Bank erst nach den Annahmeschlusszeiten zu, wird die Bank die Ausführung verzugslos an dem auf den Zugang des Auftrags folgenden Werktag vornehmen, sofern nicht besondere Bedingungen anwendbar sind (z.B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen). Nach erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrags wird das Konto des Kunden mit Valutadatum per Ausführungstag belastet. Muss die Bank vor der Ausführung von Zahlungsaufträgen noch Abklärungen vornehmen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen des vorstehenden Art. 1, muss der Kunde bei der Ausführung dieser Aufträge mit möglichen Verzögerungen rechnen und für dadurch resultierenden Schäden einstehen. Die Bank hat keinerlei Einfluss auf den Zeitpunkt, an dem der Betrag auf das Konto des Zahlungsbegünstigten bei einem anderen Finanzinstitut gutgeschrieben wird.

#### **Art. 4 Überprüfung der Angaben des Begünstigten durch ein drittes Finanzinstitut**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass das Finanzinstitut des Begünstigten Gutschriften nur anhand des angegebenen IBAN-Codes oder der angegebenen Kontonummer des Begünstigten ausführt, ohne die übermittelten Daten mit dem Namen und der Anschrift des Begünstigten abzugleichen. Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass das Finanzinstitut des Begünstigten jedoch berechtigt ist, einen Abgleich dieser Daten vorzunehmen und bei Auftreten von Unstimmigkeiten die Gutschrift zu verweigern.

#### **Art. 5 Rückweisung von Zahlungsaufträgen**

Liegen eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrags (Belastung) nicht vor und gelangt die Bank nach ihrem eigenen Ermessen zu der Einschätzung, den Auftrag nicht ergänzen oder berichtigen zu können (hiervon sind auch Fälle rechtlicher oder regulatorischer Hindernisse umfasst), wird der Auftrag nicht ausgeführt. Entsprechendes gilt für Sammelaufträge, wenn diese Voraussetzungen bei einem oder mehreren der jeweiligen Einzelaufträge nicht erfüllt sind; die Bank ist jedoch berechtigt, auch nur einen Teil dieser Aufträge auszuführen. Ausserdem besteht die Möglichkeit, dass ein anderer, an dieser Transaktion beteiligter Dritte die Ausführung des Zahlungsauftrags verweigert. Die Bank teilt dem Kunden den Grund für die Rückweisung in angemessener Form mit. Hat die Bank den Zahlungsauftrag bereits ausgeführt, wird der Rückforderungsbetrag dem Konto des Kunden, unter Abzug eventueller Kosten und Spesen zu Lasten des Kunden, wieder gutgeschrieben.

## **B. Zahlungseingänge**

#### **Art. 6 Gutschriften von Zahlungen Die eingegangenen**

Zahlungen werden dem Konto nur bei Vorliegen und auf Grundlage des IBAN-Codes oder der in der Überweisung genannten Nummer des gutzuschreibenden Kontos gutgeschrieben; ein Abgleich mit dem Namen und der Anschrift der darin als Begünstigte/r angegebenen Person(en) erfolgt nicht; die Bank behält sich jedoch das Recht vor, einen solchen Abgleich auch nach erfolgter Gutschrift nach eigenem Ermessen vorzunehmen und die Zahlung bei Auftreten von Unstimmigkeiten abzulehnen. Die Bank nimmt die Gutschrift unabhängig von der in der Überweisung angegebenen Währung vor.

#### **Art. 7 Zeitpunkt der Gutschrift**

Sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist (z.B. Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen), die Gutschrift erfolgt mit Valutadatum desjenigen Werktages, an dem

(i) die Bank selbst über den eingegangenen Betrag verfügen kann, oder, bei Fremdwährungen, (ii) ihr der Eingang der Deckung durch die Korrespondenzbank bestätigt wird.

#### **Art. 8 Rückweisung oder Blockierung von Zahlungseingängen**

Zahlungen, bei denen die geforderten Angaben fehlen oder nicht sachdienlich sind oder bei denen andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z.B. nicht existierendes Konto, aufgehobene Beziehungen, rechtliche oder regulatorische Hindernisse) werden an das Finanzinstitut des Auftraggebers zurücküberwiesen, sofern keine Verpflichtung der Bank zur Blockierung der eingegangenen Zahlung(en) besteht. Die Bank behält sich in solchen Fällen jedoch das Recht vor, sich zur Beurteilung des Hintergrunds der eingehenden Zahlungen Informationen und Unterlagen zu beschaffen sowie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Daten und Zahlungsinstruktionen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, eine Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. In diesen Fällen kann der Kunde gegenüber der Bank keine Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzögerungen bei der Gutschrift oder aufgrund von Rückweisungen oder Blockierungen der Zahlungen geltend machen. Die Bank ist in Zusammenhang mit Rückweisungen berechtigt, allen an dem Zahlungsvorgang Beteiligten (einschliesslich des Auftraggebers) den Grund für die nicht erfolgte Gutschrift mitzuteilen.

#### **Art. 9 Gutschrift von Zahlungen mit Deckung**

Die Bank behält sich das Recht vor, Zahlungseingänge (in inländischer Währung oder in Fremdwährung), die mit einem Deckungsgeschäft in Verbindung stehen (Kauf der jeweiligen Währung durch ein zwischengeschaltetes Finanzinstitut), nur nach Erhalt der definitiven Bestätigung gutzuschreiben, dass die Deckung durch die Korrespondenzbank effektiv vorliegt. Schreibt die Bank Zahlungseingänge jedoch unverzüglich auf das Konto des Kunden gut, behält sie sich das Recht vor, ihm jederzeit die entsprechenden Beträge wieder zu belasten, wenn die Deckung seitens der Korrespondenzbanken nicht binnen eines Tages nach Valutatag eingeht. Hiervon ausgenommen sind eventuell abweichende Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden.

#### **Art. 10 Storno und Rückforderung von bankseitig erfolgten Gutschriften**

Bei fehlerhaften Gutschriften der Bank (irrtümlicherweise vorgenommene Gutschriften, Gutschriften ohne gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund) ist die Bank jederzeit berechtigt, diese zu stornieren bzw. die jeweiligen Beträge, einschliesslich Zinsen ab Zeitpunkt der Gutschrift, dem Konto des Kunden zu belasten oder deren Rückzahlung zu verlangen, soweit das Konto zwischenzeitlich geschlossen wurde. Irrtümlich ausgeführte Gutschriften können von der Bank storniert werden, ohne dass der Kunde benachrichtigt werden muss.

## **C. Allgemeine, sonstige Bestimmungen**

#### **Art. 11 Gebühren**

Für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr (z.B. Bearbeitung von eingehenden Überweisungen oder Zahlungsaufträgen, Umtausch von Währungen) berechnet die Bank dem Kunden Gebühren. Diese Gebühren können auch Kosten beinhalten, die andere Finanzintermediäre der Bank für ihre Mitwirkung an der Ausführung einer Zahlungstransaktion berechnen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Kunden werden die Gebühren dem Konto des Kunden unverzüglich nach Ausführung der Transaktion belastet. Die jeweils anwendbaren Gebühren werden im Tarifverzeichnis der Bank aufgeführt, das jederzeit an den Schaltern der Bank oder auf ihrer Internetseite eingesehen

werden kann. Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Tarifverzeichnis jederzeit unter Benachrichtigung des Kunden durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form zu ändern.

#### **Art. 12 Ankündigungen seitens des Kunden**

Der Kunde kann der Bank den Eingang von Zahlungsaufträgen oder von Zahlungseingängen ankündigen. Führt die Bank im Vertrauen auf Ankündigungen, die sich in der Folge als irrtümlich oder fehlerhaft herausstellen (z.B. anderes Valutadatum, nicht erfolgte Gutschrift des angekündigten Betrags oder Gutschrift bei einem anderen Finanzintermediär als dem angekündigten, anderer Betrag als der zuvor angekündigte), Transaktionen aus, die direkt oder indirekt in Zusammenhang mit diesen Ankündigungen stehen, muss der Kunde der Bank die ihr entstandenen Schäden in vollem Umfang und auf erste Aufforderung erstatten.

#### **Art. 13 Werktage**

Fällt das Datum eines Zahlungsauftrags oder einer Gutschrift auf einen Samstag, Sonntag oder einen anderen, für die Schweizer Banken bzw. den Finanzplatz des Kantons Tessin oder die jeweilige Währung geltenden Feiertag, kann die Bank unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 16 (Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen) oder die Belastung bzw. die Gutschrift in der Regel am nächstfolgenden Werktag vornehmen, der für auf dem Finanzplatz des Kantons Tessin geschäftlich tätige Banken gilt. Es ist nicht auszuschliessen, dass es bei Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. Gutschriften auch aufgrund von lokalen, ausländischen oder anderweitigen Sonderbestimmungen und Regulativen eines Instituts im Bereich der Bankwerkoder Feiertage zu Verzögerungen kommen kann.

#### **Art. 14 Sorgfältige Verwahrung**

Der Kunde muss sich vergewissern, dass die Zahlungsauftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege und generell alle sich auf seine Konti beziehenden Unterlagen gegen jegliche missbräuchliche bzw. widerrechtliche Verwendung durch unbefugte Dritte geschützt werden.

#### **Art. 15 Basisbedingungen und sonstige Bestimmungen**

Neben den vorliegenden Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die zusätzlich zu den Basisbedingungen und den Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste gelten, kommen auch allfällige weitere, die Kontobeziehung betreffende Bestimmungen zur Anwendung (z.B. Bestimmungen zu den elektronischen Produkten der Bank, zu Daueraufträgen Depotbedingungen, zur Verpfändung von Vermögenswerten, etc)

#### **Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen**

Bei Instant-Zahlungen wird der Zahlungsauftrag grundsätzlich sofort ausgeführt und dem Begünstigten gutgeschrieben. Dies kann somit von den Bestimmungen über den Zeitpunkt der Ausführung von Vergütungsaufträgen (Art. 3), den Zeitpunkt der Gutschrift (Art. 7) und die Werktage (Art. 13) abweichen. Instant-Zahlungen können nur ausgeführt werden, sofern zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen (siehe Art. 1) insbesondere folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Bank und das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers akzeptieren Instant-Zahlungen;
- unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Vereinbarungen der Bank mit dem Institut, bei dem die Zahlung eingehen soll, übersteigt der Zahlungsausgang den Höchstbetrag von CHF 20'000 nicht;
- der Zahlungseingang übersteigt den Betrag von CHF 20'000 nicht. Übersteigt der Betrag diesen Schwellenwert, kann die Bank die Zahlung akzeptieren, ist dazu jedoch nicht verpflichtet;
- das zu belastende Konto weist einen Saldo auf, der mindestens dem Betrag der auszuführenden Instant-Zahlung entspricht;
- alle auf verschiedenen Ebenen notwendigen Kontrollen wurden bei der Auftragserteilung erfolgreich durchgeführt.

Instant-Zahlungen werden ausschliesslich in CHF (Schweizer Franken) ausgeführt. Allfällige Gewinne, Verluste und/oder Gebühren, die sich aus dem Währungsumtausch ergeben, gehen zugunsten oder zulasten des Kunden. Der Kunde wird von der Bank über die entsprechenden Kommunikationskanäle über das Ergebnis der ausgehenden Zahlung sowie über den Erfolg oder Nichterfolg der Zahlung informiert. Ausserdem wird der Kunde über die Gutschrift einer Instant-Zahlung zu seinen Gunsten informiert.

### **III. Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **1. Anwendungsbereich**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenwärtigen und/oder zukünftigen Digitalen Dienste, die die Cornèr Bank AG (die «Bank») über Digitale Kanäle zur Verfügung stellt und auf die mit Hilfe der persönlichen digitalen Zugangscodes zugegriffen werden kann, die die Bank den einzelnen Digitalen Nutzern zuweist. Die Bank kann die Nutzung durch die Digitalen Nutzer/Nutzerin nach eigenem Ermessen auf zusätzliche Digitale Dienste ausweiten oder bestimmte Dienste von den Digitalen Kanälen ausschliessen.

##### **2. Definitionen**

Unter «**Digitalen Kanälen**» versteht man die IT-Systeme wie beispielsweise Websites, Online-Plattformen oder Smartphone-Anwendungen (Apps), die die Bank für den Zugriff auf die Digitalen Dienste bereitstellt.

Unter «**Zugangscodes**» versteht man die dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin von der Bank bereitgestellten Identifikations- und Legitimationsdaten, d.h. Nummer/Name/sonstige Nutzererkennung (User ID), das Geheimwort (Passwort) und den zweiten Authentifizierungsfaktor (dessen Art von dem von der Bank verwendeten Legitimationssystem abhängt, z.B. per SMS oder E-Mail versendeter Code, über eine spezielle App generierter Code oder in einer TAN-Liste enthaltene Codes sowie ein auf dem Gerät des Digitalen Nutzers mittels biometrischer Elemente wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung durchgeführtes Identifikationsverfahren).

Unter «**Bevollmächtigter**» versteht man die natürliche Person, die nicht mit dem Inhaber identisch ist und die über Verfügungs- oder Einsichtnahmerechte in Bezug auf eine oder mehrere Bankbeziehungen bei der Bank verfügt.

Unter «**Bankbeziehung**» versteht man die Gesamtheit der Konto- und/oder Depotbeziehungen mit der Bank, einschliesslich aller zusätzlichen Dienstleistungen oder Produkte, die der Inhaber gegebenenfalls bei der Bank bezieht (z. B. Zahlungskarten oder Online-Trading-Diensten).

Unter «**Digitalen Diensten**» versteht man die zusätzlichen Dienstleistungen und Funktionen, die die Bank den Digitalen Nutzern über die Digitalen Kanäle zur Verfügung stellt und auf die mit Hilfe von Zugangscodes zugegriffen werden kann. Die Bank kann jederzeit weitere Dienstleistungen und Funktionalitäten in die Digitalen Dienste aufnehmen, einschliesslich solcher, die sich auf weitere vom Inhaber erworbene Produkte beziehen, oder Dienstleistungen und Funktionalitäten, die bisher in dieser Form angeboten wurden, von den Digitalen Diensten ausschliessen.

Unter «**Inhaber/Inhaberin**» versteht man den Inhaber/die Inhaberin einer oder mehrere Bankbeziehungen mit der Bank bzw. eine Person, die Bankdienstleistungen oder -produkte erworben hat (z.B. Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste), ohne Inhaber/Inhaberin einer Bankbeziehung zu sein.

Unter «**Digitalen Nutzern/Nutzerinnen**» versteht man die natürlichen Personen, die berechtigt sind, mittels ihrer persönlichen Zugangscodes auf die Digitalen Dienste zuzugreifen und die Digitalen Dienste in allen Bankbeziehungen, für die sie über Verfügungs- oder



Einsichtnahmerechte verfügen, zu nutzen und auf andere Produkte und Dienstleistungen zuzugreifen, für die die Bank eine Nutzung über einen Digitalen Kanal vorsieht (z. B. im Rahmen von Zahlungskarten oder Online-Trading-Dienste).

### 3. Aktivierung der Digitalen Dienste

Grundsätzlich werden die Digitalen Dienste der Bank und der Zugang zu den Digitalen Kanälen von der Bank, sofern diese nichts anderes vorsieht, automatisch aktiviert und stehen jedem Digitalen Nutzer/jeder Digitalen Nutzerin im Rahmen aller bestehenden oder künftigen Bankbeziehungen, für die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin, insbesondere in seiner/ihrer Funktion als Inhaber/Inhaberin oder Bevollmächtigter, über ein bestimmtes Verfügungs- oder Einsichtnahmeerecht verfügt, zur Verfügung, ohne dass es eines ausdrücklichen Antrags des Inhabers/der Inhaberin oder Bevollmächtigten der Bankbeziehung bedarf.

Wann immer er/sie dies wünscht, kann der Inhaber/die Inhaberin über das von der Bank vorgesehene besondere Antragsverfahren den Ausschluss der Digitalen Dienste der Bank für eine oder mehrere bestimmte Bankbeziehungen, deren Inhaber/Inhaberin er ist, beantragen.

Wurden die Digitalen Dienste in Bezug auf eine Bankbeziehung nicht aktiviert, kann der Inhaber/die Inhaberin mittels des von der Bank bereitgestellten speziellen Antragsverfahrens jederzeit ihre Aktivierung bei der Bank beantragen.

Zusätzliche Digitale Kanäle, die Zugang zu weiteren Dienstleistungen, Funktionalitäten oder Produkten der Bank (z. B. Zahlungskarten oder Handelsplattformen) ermöglichen, werden hingegen auf Antrag des Inhabers/der Inhaberin oder gleichzeitig mit dem Erwerb der betreffenden Dienstleistung oder des betreffenden Produkts anhand des dafür vorgesehenen Verfahrens (soweit verfügbar und anwendbar auch anhand des Online-Verfahrens) aktiviert.

### 4. Legitimation

Die Bank behält sich das Recht vor, das Legitimationsverfahren jederzeit zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den zweiten Authentifizierungsfaktor.

**Gegenüber der Bank sind all jene Digitalen Nutzer/Nutzerinnen befugt, auf die Digitalen Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, die sich zum Zeitpunkt der Benutzung durch die Eingabe gültiger Zugangscodes legitimiert haben.** Dies gilt auch für Zugriffe, die unter Verwendung von biometrischen Identifikationsfunktionen über mobile Geräte (vgl. Abschnitt 6.4) erfolgen, sowie im Rahmen des Einrichtungsverfahrens für neu von der Bank eingeführte Legitimationssysteme. Wer sich durch die Angabe gültiger Zugangscodes legitimiert hat, ist berechtigt, das neue Legitimationsverfahren einzurichten.

Die Bank wird daher ausdrücklich von jeder weiteren Pflicht zur Überprüfung der tatsächlichen Legitimation und/oder Ermächtigung zur Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste befreit. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht der Bank, den Zugang zu den Digitalen Kanälen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu verweigern und zu verlangen, dass der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin sich auf andere Weise legitimiert.

Jede Transaktion oder Tätigkeit, die im Rahmen der Bankbeziehung oder anderer Produkte oder Dienstleistungen im Anschluss an eine solche Legitimation ausgeführt wird, wird dem Inhaber/der Inhaberin zugerechnet, der/die sie unwiderruflich ohne jeglichen Vorbehalt als juristisch gültig und vollumfänglich verbindlich akzeptiert.

### 5. Digitale Nutzer und Nutzerinnen im Rahmen der Bankbeziehungen

Die Befugnisse des Digitalen Benutzers/der Digitalen Benutzerin im Rahmen der Digitalen Dienste erstrecken sich auf alle Bankbeziehungen, für die der Digitale Benutzer/die Digitale Benutzerin eine bestimmte Rolle (z.B. als Auftraggeber/Auftraggeberin oder Bevollmächtigter) innehat, und sind direkt abhängig von der/den spezifischen Rolle(n) und den damit einhergehenden Befugnissen, über die der Digitale Benutzer/die Digitale Benutzerin in Bezug auf die einzelnen Bankbeziehungen verfügt.

Die Zuweisung von Rollen in Bezug auf die Bankbeziehungen erfolgt durch den Inhaber/die Inhaberin auf der Grundlage der von der Bank festgelegten Verfahren (z. B. mittels einer schriftlichen Vollmacht oder mittels eines spezifischen Formulars oder über direkt in den Digitalen Kanälen verfügbare Funktionalitäten).

#### 5.1 Gültigkeit der Ermächtigung

Die Ermächtigung der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen zur Nutzung der Digitalen Dienste ist solange gültig, bis der Inhaber/die Inhaberin durch Unterzeichnung eines besonderen Formulars oder durch andere von der Bank implementierte Verfahren den Ausschluss der Digitalen Dienste für eine oder mehrere bestimmte Bankbeziehungen und/oder für eine oder mehrere Digitalen Dienste und/oder eine oder mehrere Funktionalitäten beantragt hat. Im Falle von Bevollmächtigten, Beauftragten und Vertretern bedeutet der Widerruf der Vollmacht oder des Zeichnungsrechts für eine bestimmte Bankbeziehung den Widerruf der Ermächtigung für diese Bankbeziehung. In die Funktionalität der Digitalen Kanäle kann die Bank die Möglichkeit einbinden, dass der Inhaber/die Inhaberin Ermächtigungen selbständig verwalten kann. Vorbehaltlich der gesetzlichen Grenzen erlischt die Berechtigung des Inhabers/der Inhaberin bzw. der Digitalen Nutzer/die Digitalen Nutzerin, die Digitalen Dienste in Anspruch zu nehmen, nicht automatisch mit dem Tod, mit dem Konkurs oder infolge einer allfälligen eingetretenen Handlungsunfähigkeit des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin, sondern erst und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen, nachdem die Bank einen ausdrücklichen schriftlichen Antrag in Form eines speziellen unterzeichneten Formulars oder anhand anderer Verfahren erhalten hat, in dem der Inhaber/die Inhaberin, seine/ihre Erben oder weiteren Berechtigten den Ausschluss der Digitalen Dienste für eine oder mehrere Bankbeziehungen verlangen.

#### 5.2 Änderungen in Bezug auf die Digitalen Nutzer und Nutzerinnen und/oder Bankbeziehungen

Allfällige Änderungen der Informationen, die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin der Bank zur Verfügung gestellt hat, sind nur nach entsprechender Benachrichtigung der Bank (schriftlich oder über die entsprechenden von der Bank implementierten Verfahren), unter vorheriger Durchführung einer Identifikationsprüfung gemäss den von der Bank festgelegten Anforderungen möglich. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, die Möglichkeit, dass ein ermächtigter Digitaler Nutzer/eine ermächtigte Digitale Nutzerin die sich auf die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und die Bankbeziehungen beziehenden Änderungen selbständig im System verwalten kann, in die Funktionalitäten der



Digitalen Kanäle einzubinden.

## 6. Zugang zu Digitalen Kanälen

Der Zugang zu den Digitalen Kanälen erfolgt über das öffentliche Internet. Der Zugang und die Benutzung des öffentlichen Internets sind ausschliesslich Sache der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen, die dafür auch die volle Haftung und alle Risiken übernehmen, insbesondere für Folgen, die allenfalls durch das Abfangen von Daten durch Dritte entstehen können. Die Bank stellt weder eine Verbindung her, noch liefert sie dieselbe, noch garantiert sie den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen die Verbindung zu den Digitalen Kanälen über das öffentliche Netz oder irgendeinen Internet-Provider.

### 6.1 Schutz der Zugangscodes und des elektronischen Datenverarbeitungs-(EDV)-Systems

Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen sind verpflichtet, die Zugangscodes geheim zu halten und sie gegen jede Form des Missbrauchs, insbesondere seitens unbefugter Dritter, zu schützen. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich, die Zugangscodes an einem absolut sicheren Ort aufzubewahren. Es ist untersagt, die erwähnten Zugangscodes irgendwo zu notieren und/oder auf Datenträgern jeglicher Art zu speichern. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich ausserdem, sämtliche möglichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um die Geräte und Arbeitsstationen, insbesondere das elektronische Datenverarbeitungssystem (EDV-System und etwaige, auf diesem System gespeicherte Daten), die für den Zugang zu den Digitalen Kanälen und/oder für die Generierung eines zweiten Authentifizierungsfaktors verwendet werden, vor unbefugten Eingriffen, unbefugter Nutzung und Abfangaktionen zu schützen (zum Beispiel durch den Einsatz aktualisierter Versionen der Firewall- und Antivirenprogramme). Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen haben ausführliche Informationen über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen einzuholen. Der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet sich, die oben erwähnten Pflichten und Verbote auch von den anderen Digitalen Nutzern strikt einhalten zu lassen, wobei er/sie vollumfänglich für alle Folgen haftet, die sich aus der Nichtbeachtung besagter Schutzpflicht der Zugangscodes auch seitens der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen ergeben können. In diesem Zusammenhang gilt die Geheimhaltungspflicht für jede/n Digitale Nutzer/Nutzerin einzeln; daher haftet der Inhaber/die Inhaberin auch dann, wenn ein Digitaler Nutzer/eine Digitale Nutzerin Zugangscodes anderer Digitaler Nutzer/Nutzerinnen unzulässig verwendet.

### 6.2 Änderung der Zugangscodes

Beim erstmaligen Zugriff muss der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin das ihm/ihr von der Bank zur Verfügung gestellte Passwort, soweit vorhanden, ändern, sofern es nicht von ihm/ihr selbst über ein spezielles Verfahren generiert wurde. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen sind ausserdem verpflichtet, ihr Passwort regelmässig zu ändern. Falls die Bank es für notwendig hält, kann sie vor allem aus Sicherheitsgründen die Zugangscodes jederzeit und ohne Vorankündigung ändern oder ersetzen. In einem solchen Fall übermittelt die Bank den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen unverzüglich die neuen Zugangscodes. Sollte der Verdacht auftauchen, dass unbefugte Dritte Kenntnis von diesen Zugangscodes erhalten haben, müssen der Inhaber/die Inhaberin sowie die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen die Bank unverzüglich in Kenntnis setzen, damit sie die Codes ersetzen kann. Diese Pflicht ist insbesondere in folgenden Fällen zwingend:

- Sperrung des Zugangs zu den Digitalen Diensten;
- Verdacht auf Missbrauch bei der Verwendung der Zugangscodes durch unbefugte Dritte;
- Verlust oder Diebstahl auch nur eines Teils der Zugangscodes.

### 6.3 Übersenden der Zugangscodes

Mit Aktivierung der Digitalen Dienste durch die Bank werden die Zugangscodes per Post oder über andere Kommunikationskanäle (z. B. Telefon, E-Mail, Fax, SMS, Online-Banking, mobile Anwendungen) an die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen übermittelt. Allfällige Mitteilungen, die den zweiten Authentifizierungsfaktor betreffen, werden gesondert versendet. Die Zusendung der Zugangscodes erfolgt gemäss den Anweisungen für den Versand der Korrespondenz bzw. über die Kontaktdaten, die der Bank von den einzelnen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen mitgeteilt wurden, oder über ein anderes von der Bank festgelegtes Verfahren (z. B. über eine App für Mobilgeräte). Im Rahmen des Verfahrens zur Wiederherstellung der Zugangscodes kann das Passwort in elektronischer Form an die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse gesendet werden, die der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin angegeben hat, der das Passwort über das entsprechende Verfahren zur Passwortwiederherstellung angefordert hat.

Führt die Bank neue Legitimationssysteme ein, insbesondere neue Systeme zur Erzeugung oder Übermittlung des zweiten Authentifizierungsfaktors, sind die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen, die über gültige Zugangscodes verfügen, berechtigt, das neue Legitimationssystem selbst einzurichten. Es ist allein Aufgabe des Inhabers/der Inhaberin und liegt einzig und allein in seiner/ihrer Verantwortung, alle Massnahmen zu ergreifen, die er/sie gegenüber den anderen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen im Zusammenhang mit diesen neuen Legitimationsmethoden für notwendig erachtet.

### 6.4 Authentifizierung über Funktionen zur biometrischen Identifikation

Die Bank behält sich das Recht vor, Anwendungen für kompatible Mobilgeräte (z.B. Smartphones) zur Verfügung zu stellen, die den Zugang zu Digitalen Diensten ermöglichen, und die Möglichkeit eines Zugangs über biometrische Authentifizierungsfunktionen (z.B. Fingerabdrücke oder Gesichtserkennung «Face ID»), ohne die Notwendigkeit einer Eingabe zusätzlicher Authentifizierungsfaktoren, zu aktivieren. Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin kann sich also dafür entscheiden, die Identifizierung über biometrische Faktoren auf seinem/ihrer Mobilgerät zu aktivieren. Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin bestätigt, dass ihm/ihr bekannt ist, dass der biometrische Identitätssensor auf dem Mobilgerät und die dazugehörige Software nicht von der Bank bereitgestellt werden, sondern von den Herstellern/Herstellerinnen des Geräts und/oder den Entwicklern des auf dem Gerät installierten Betriebssystems entwickelt und geregelt werden. Die Bank übernimmt daher keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien welcher Art auch immer und schliesst insbesondere eine Garantie für die Qualität, die Korrektheit, Leistung oder Marktgängigkeit der auf den Geräten des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin installierten biometrischen Identifikationstechnologie oder für deren Eignung für einen bestimmten Zweck aus. Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin bestätigt ferner, dass ihm/ihr bekannt ist, dass die für die biometrische Identifizierung erforderlichen biometrischen Daten lokal auf seinem/ihrer Gerät gespeichert werden und dass die Bank keinen Zugriff auf diese biometrischen Daten hat. Die Bank garantiert nicht, dass die biometrische Authentifizierung jederzeit verfügbar ist oder dass sie auf allen elektronischen Geräten, Softwares oder Systemen funktioniert. Die Bank behält sich das Recht vor, die Möglichkeit, mittels Identifizierung mit biometrischen Faktoren auf die Anwendungen zuzugreifen, ohne Vorankündigung und nach ihrem alleinigen Ermessen, vorübergehend oder dauerhaft, zu deaktivieren. Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin verpflichtet sich, alle angemessenen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte oder betrügerische Nutzung der biometrischen Authentifizierungsfunktion zu verhindern. Insbesondere verpflichtet sich der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin, alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, um sein/ihr Gerät und seine/ihre Zugangsdaten zu schützen und sicherzustellen, dass keine biometrischen Daten Dritter auf seinem/ihrer Gerät gespeichert werden. Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin ist verpflichtet, sich eingehend über die auf seinem/ihrer Gerät verfügbaren Schutzmassnahmen zu informieren, die Anweisungen und Empfehlungen des Herstellers des Mobilgeräts und/oder der Entwickler des auf dem Gerät installierten Betriebssystems zu befolgen und die Nutzungsbedingungen

und Sicherheitsempfehlungen einzuhalten, die die Bank in Bezug auf den dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin zur Verfügung gestellten Digitalen Kanal ausspricht.

#### **6.5. Technische Anforderungen an den Zugang zu den Digitalen Kanälen**

Die Digitalen Kanäle sind nur verfügbar, wenn die vom Digitalen Nutzer/von der Digitalen Nutzerin verwendeten Geräte und die dazugehörige Software (Betriebssysteme, Browser, Anwendungen) mit den technischen Anforderungen kompatibel sind, die die Bank von Zeit zu Zeit über ihre Kommunikationskanäle mitteilt oder zur Verfügung stellt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin, auf eigene Kosten und auf eigene Initiative die Geräte zu beschaffen und die Software(-Aktualisierungen) zu installieren, die notwendig sind, um die kontinuierliche Kompatibilität mit den geltenden technischen Anforderungen zu gewährleisten. Die Bank behält sich das Recht vor, die technischen und Kompatibilitätsanforderungen jederzeit mit angemessener Vorankündigung zu ändern, und es ist Aufgabe des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin, die zur Erfüllung dieser neuen Anforderungen erforderlichen Aktualisierungen und Upgrades vorzunehmen.

#### **7. Immaterialgüterrechte**

Die Bank gewährt dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin eine nicht übertragbare, nicht abtretbare, nicht ausschliessliche, persönliche und unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Digitalen Kanäle und insbesondere der Anwendungen, die im Eigentum der Bank stehen oder zu deren Überlassung die Bank vom Inhaber/von der Inhaberin der Immaterialgüterrechte ermächtigt wurde. Diese Lizenz wird nur für die Nutzung der jeweiligen, dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin zur Verfügung stehenden Digitalen Dienste und innerhalb der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Grenzen gewährt. Unbeschadet der Rechte, an denen dem Digitalen Nutzer/der Digitalen Nutzerin Kraft dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lizenz gewährt wird, sowie der Rechte von Drittlizenzgebern behält sich die Bank alle Rechte an den Digitalen Kanälen und insbesondere an den Anwendungen und Websites der Bank vor, die zur Erbringung der Digitalen Dienste genutzt werden.

Der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin erkennt an, dass die für den Zugang zu den Digitalen Kanälen gegebenenfalls erforderliche Software, soweit es sich dabei nicht um die Software handelt, die von der Bank im Rahmen der im vorstehenden Absatz genannten Lizenz zur Verfügung gestellt wird, und insbesondere die Betriebssysteme oder Browser Eigentum von Drittanbietern sind und ihre Nutzung den vertraglichen Bestimmungen der betreffenden Drittanbieter unterliegt. Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin erkennt an, dass die Bank nicht Partei des Lizenzverhältnisses über eine solche Drittanbieter-Software ist und verpflichtet sich, die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der betreffenden Drittanbieter einzuhalten und allfällige Lizenzgebühren direkt an den Drittanbieter zu zahlen.

Der Digitale Nutzer/Die Digitale Nutzerin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass je nach verwendetem Digitalen Kanal und in Abhängigkeit von der verwendeten Kommunikationsmethode Daten- und Textgebühren für die von seinen/ihren Geräten übertragenen und empfangenen Daten anfallen; diese Gebühren werden von seinem/ihrer Mobilfunk-, Festnetz- oder WLAN-Anbieter festgelegt. Für die Zahlung dieser Gebühren und aller anderen Gebühren, die bei der Nutzung des Geräts und seines Anschlusses an das Netz durch den Digitalen Nutzer/die Digitale Nutzerin anfallen können, ist ausschliesslich der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin verantwortlich.

#### **8. Verfügbarkeit der Digitalen Dienste**

Die Digitalen Kanäle und die Digitalen Dienste sind in der Regel während des gesamten Tages und auch an Feiertagen verfügbar. Die Bank kann jedoch weder einen unbegrenzten Zugang zu den Digitalen Kanälen noch eine ununterbrochene Nutzung der Digitalen Dienste garantieren. Die Bank ist ausserdem berechtigt, die Digitalen Dienste jederzeit und mit sofortiger Wirkung auch ohne Vorankündigung ganz oder teilweise einzuschränken, zu sperren, aufzusetzen, zu ändern und/oder auszuheben, insbesondere aus rechtlichen oder Sicherheitsgründen, wegen Aktualisierung oder bei regelmässigen und gelegentlichen technischen Wartungsarbeiten sowie immer dann, wenn sie dies nach eigenem Ermessen für erforderlich halten sollte. In diesen Fällen übernimmt die Bank, soweit daraus Nachteile für den Inhaber/die Inhaberin, die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen oder Dritte entstehen sollten, keinerlei Verantwortung.

#### **9. Kundensupport**

Kundensupport-Anfragen seitens der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen müssen der Bank per E-Mail an die eigens dafür vorgesehene elektronische Postadresse, die zusammen mit den Zugangs-codes mitgeteilt wurde, oder über andere, von der Bank eigens zu diesem Zweck vorgesehene Kanäle übermittelt werden. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich, die Anfragen nach Möglichkeit von ihren eigenen, der Bank mitgeteilten E-Mail-Adressen zu versenden. Für Mitteilungen, die auf anderem Wege eingegangen sind, behält sich die Bank das Recht vor, die Identität des Antragstellers/der Antragstellerin anderweitig zu prüfen. Die Bank ist ausdrücklich jeglicher Haftung entbunden im Hinblick auf die Durchführung einer solchen Identitätsprüfung, deren Risiken vollständig zu Lasten des Inhabers/der Inhaberin gehen. Der Inhaber/die Inhaberin enthebt die Bank in diesem Zusammenhang jeglicher Haftung und anerkennt unwiderruflich und ohne Ausnahmen, umfassend für alle etwaigen Folgen, Strafen oder Verstösse zu haften, die sich als Folge der von ihm/ihr und anderen von ihm/ihr ermächtigten Digitalen Nutzern/Nutzerinnen vorgenommenen Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste auch ausserhalb des schweizerischen Staatsgebiets ergeben könnten. Ausserdem erklärt der Inhaber/die Inhaberin, die Bank von jeglichen mittelbaren, unmittelbaren und/oder in der Folge entstehenden Schäden, Lasten, Kosten und Auswirkungen schadlos zu halten, die durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Bedingungen und allgemein der vorliegenden Bedingungen für die Nutzung der Digitalen Dienste der Cornèr Bank AG entstehen könnten.

#### **10. Haftung, Risiken und Haftungsausschluss**

**Vorbehaltlich anders lautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jegliche Haftung der Bank für etwaige Schäden – unmittelbare, mittelbare und/oder Folgeschäden – oder Folgen jeglicher Art ausdrücklich ausgeschlossen, die sich zum Nachteil des Inhabers/der Inhaberin bzw. der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und/oder Dritter aus dem Zugang und/oder der Nutzung – auch unbefugterweise – der Digitalen Kanäle ergeben.**

**Der Inhaber/die Inhaberin übernimmt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung der Daten über öffentliche oder private Netze. Diese Klausel gilt auch für die Nutzung der biometrischen Identifikationsfunktion. Insbesondere akzeptieren der Inhaber/die Inhaberin und die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen die mit der biometrischen Identifikationsfunktion einhergehenden Risiken und entbinden die Bank von jedweder Haftung für das reibungslose Funktionieren oder für die Nichtverwendbarkeit dieser Funktion.**

**Der Inhaber/die Inhaberin übernimmt sämtliche Risiken, die durch eine missbräuchliche, rechtswidrige oder regelwidrige Nutzung der Zugangs-codes und/oder der Digitalen Kanäle und/oder der Digitalen Dienste und/oder durch Manipulationen durch Unbefugte oder**

Personen oder Digitale Nutzer/Nutzerinnen, die gegen die Anweisungen des Inhabers/der Inhaberin verstossen, an den eigenen Arbeitsstationen und am EDV-System entstehen.

Vorbehaltlich der durch zwingende Rechtsvorschriften auferlegten Grenzen erklärt der Inhaber/die Inhaberin, die Bank für alle möglichen Schäden oder Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Bank durch die Nutzung der Digitalen Kanäle, auch wenn selbige durch Dritte und/oder missbräuchlich erfolgt, im Zusammenhang mit den Bankbeziehungen entstehen können, und zwar selbst dann, wenn den Inhaber/die Inhaberin und/oder die von ihm/ihr ermächtigten Digitalen Nutzer/innen kein Verschulden trifft (z.B. im Falle eines Hackerangriffs, der erfolgt ist, obwohl der Inhaber/die Inhaberin und die Digitalen Nutzer/innen alle erforderlichen Sicherheitsmassnahmen beachtet haben).

Ohne den Inhalt der vorstehenden Absätze in irgendeiner Weise einzuschränken, werden der Inhaber/die Inhaberin und die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen hiermit beispielhaft auf die nachstehend aufgeführten Risiken hingewiesen.

### 10.1 Sicherheit bei Verwendung des öffentlichen Netzes

Obwohl die Bank jede zumutbare Anstrengung unternommen hat, um die Sicherheit der Digitalen Kanäle durch die notwendigen und allgemein anerkannten Massnahmen und Technik- und Sicherheitsstandards zu gewährleisten, kann eine absolute Sicherheit nicht garantiert werden.

Der Inhaber/Die Inhaberin und die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass:

- die Arbeitsstation, die Geräte und das EDV-System des Inhabers/der Inhaberin und/oder der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen möglicherweise nicht unter die Kontrolle der Bank fallen und das Ziel externer Angriffe sein können;
- möglicherweise die Gefahr besteht, dass Unbefugte die Zugangscodes des Inhabers/der Inhaberin oder der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen bzw. Daten im Zusammenhang mit der Bankbeziehung entwenden oder abfangen und sie missbräuchlich verwenden;
- die Informationen über das öffentliche Netz übermittelt werden und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie – auch wenn in verschlüsselte Pakete unterteilt – über Leitungen und Knotenpunkte ausserhalb der Landesgrenzen gesendet werden, unabhängig davon, ob der Wohnort von Absender/Absenderin und Empfänger/Empfängerin in der Schweiz liegen;
- die Betreiber des öffentlichen Netzes den Inhaber/die Inhaberin, die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und die Parteien, mit denen diese über das Internet in Verbindung treten, identifizieren können;
- weder die Digitalen Kanäle noch das öffentliche Netz die Einhaltung des Bankkundengeheimnisses garantieren können.

Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Schäden zu Ungunsten des Inhabers/der Inhaberin oder anderer Digitaler Nutzer/anderer Digitale Nutzerinnen, die während der Benutzung der Digitalen Kanäle oder bei der Verarbeitung der Transaktionen durch Übermittlungsfehler, technische Mängel, Überlastung, Störungen, Schäden, Unterbrechungen oder Abfangaktionen, widerrechtliche Eingriffe an Telekommunikationsanlagen, Sperrung von Telekommunikationsanlagen oder Netzwerken oder durch andere Fehler, die den Betreibern der Anlagen oder Netzwerke anzulasten sind, verursacht werden. Die Bank haftet generell nicht für Schäden, die dem Inhaber/der Inhaberin, den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen oder Dritten dadurch entstehen könnten, dass Daten zur Bankbeziehung oder anderen Bankdienstleistungen über das öffentliche Netz zur Verfügung gestellt werden.

### 10.2 Gewährleistungsausschluss

Obwohl die Bank jede zumutbare Anstrengung unternommen und angemessene Massnahmen eingeführt hat, um die Zuverlässigkeit, Genauigkeit und Unversehrtheit der auf den Digitalen Kanälen und in den Digitalen Diensten zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten, dienen die verfügbaren Daten lediglich der Information. Aus ihnen lassen sich weder Haftungsansprüche gegenüber der Bank ableiten, noch können der Inhaber/die Inhaberin, Digitale Nutzer/Nutzerinnen oder Dritte mit ihnen Forderungen irgendwelcher Art gegenüber der Bank geltend machen.

### 10.3 Überwachung der Digitalen Nutzer und Nutzerinnen

Die Bank ist in keiner Weise verpflichtet, die Nutzung der Digitalen Dienste durch die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen zu überwachen. Insbesondere haftet die Bank in keiner Weise für die Nutzung der Digitalen Kanäle und der Digitalen Dienste durch die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen. Sollte es nach Ansicht des Inhabers/der Inhaberin erforderlich sein, eine Zugangsberechtigung für eine bestimmte Bankbeziehung oder für andere Bankprodukte oder -dienstleistungen zu sperren, muss er/sie unverzüglich einen formellen Antrag bei der Bank stellen.

### 10.4 Rechtliche Einschränkungen für ausländische Staaten

Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen bestätigen, sich des Umstands bewusst zu sein, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Digitalen Kanäle und/oder der Digitalen Dienste von ausserhalb der Schweiz unter Umständen gegen ausländische Gesetze und Vorschriften verstossen können. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen verpflichten sich daher unwiderruflich zu Folgendem:

- sich über die Existenz, den Inhalt und die Tragweite von allfälligen Gesetzen und Vorschriften sowie ganz allgemein von einschlägigen Rechtsnormen zur Nutzung von Bankdienstleistungen und vor allem Digitalen Diensten zu informieren, die in den ausländischen Staaten gelten, von denen aus er auf die Digitalen Kanäle und/oder die Digitalen Dienste zugreifen könnte;
- Die Digitalen Kanäle und/oder die Digitalen Dienste nur insoweit zu nutzen, als dies mit den genannten lokalen Bestimmungen und Vorschriften vereinbar ist und insbesondere gewissenhaft allfällige Verbote und/oder Einschränkungen bei der Nutzung von E-Banking-Diensten einzuhalten;

Der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet sich darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen die vorstehend genannten Verpflichtungen einhalten.

### 10.5 Sperrung, Unterbrechung, Änderung oder Aufhebung von Digitalen Diensten

Die Bank übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden – weder für mittelbare noch unmittelbare oder Folgeschäden – die dem Inhaber/der Inhaberin und/oder den anderen Digitalen Nutzern/Nutzerinnen infolge Sperrung, Unterbrechung, Änderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Digitaler Dienste oder der Digitalen Kanäle entstehen könnten. Der Inhaber/die Inhaberin kann den Zugang zu den Digitalen Diensten mit einer Anfrage an die Bank sperren lassen. Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nehmen zur Kenntnis, dass der Zugang zu den Digitalen Diensten automatisch gesperrt wird, wenn wiederholt falsche Zugangscodes eingegeben werden, wobei das entsprechende elektronische System die erfolgte Sperrung anzeigt.

## 11. Marketingzwecke

Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen erklären sich damit einverstanden, dass die Bank die Daten der Digitalen Nutzer/Nutzerinnen und allgemein die Daten, die von den Digitalen Diensten stammen, für eigene Marketingzwecke verwendet.

## 12. Elektronisch eingeblendete Hinweise und rechtliche Einschränkungen

Die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls elektronisch eingeblendete Hinweise und rechtliche Einschränkungen, zum Beispiel für ausländische Staaten, für die Digitalen Nutzer/Nutzerinnen bindend sind. Falls der Digitale Nutzer/die Digitale Nutzerin nicht beabsichtigt, deren Anwendung oder Gültigkeit zu akzeptieren, so muss er/sie unverzüglich auf die Benutzung der Digitalen Dienste verzichten. Der Inhalt dieser Hinweise und Einschränkungen kann auf der Internet-Seite der Bank eingesehen werden.

## 13. Rechtlicher Vorbehalt

Allfällige zwingende gesetzliche Bestimmungen, die den Zugang und/oder die Benutzung der Telekommunikationsanlagen und der Netzwerke regeln, bleiben vorbehalten.

## 14. Änderungen der Nutzungsbedingungen der Digitalen Dienste

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen für die Benutzung der Digitalen Dienste jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen schriftlich oder über andere geeignete Kanäle (beispielsweise über eine Benachrichtigung in der Anwendung oder auf der Website) mitgeteilt und gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innert 30 (dreissig) Tagen ab Zugang schriftlich widersprochen wird. Die Änderungen gelten auf alle Fälle mit der ersten Benutzung der Digitalen Dienste nach dieser Mitteilung als angenommen.

## 15. Weitere Bestimmungen zu den Digitalen Diensten

Dank der Möglichkeit, mittels seiner Zugangs-codes auf die Digitalen Kanäle zuzugreifen, ist jeder Digitale Nutzer/jeder Digitale Nutzerin in der Lage, auf einer einzigen Plattform alle Bankbeziehungen zu verwalten, für die er/sie eine Rolle (z. B. als Eigentümer, Bevollmächtigter, Vertreter usw.) innehat, die ihm/ihr für die jeweiligen Bankbeziehungen übertragenen Befugnisse auszuüben, indem er/sie die für diese Bankbeziehungen aktivierten Digitalen Dienste in Anspruch nimmt.

Vorbehalten bleiben jedenfalls die weiteren Sonderregelungen für die über Digitale Kanäle genutzten Dienste.

## 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die vorliegenden Bedingungen für die Benutzung der Digitalen Dienste gilt das schweizerische Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche auftretende Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien im Rahmen der Vereinbarung, Umsetzung und Auslegung der vorliegenden Bedingungen ist Zürich. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden/die Kundin beim zuständigen Gericht seines/ihrer Wohnsitzes oder dem der anderen Digitalen Nutzer/Nutzerinnen zu belangen. Darüber hinaus bleiben alle zwingenden Gerichtsstände nach Schweizer Recht vorbehalten.

## B. Sonderbestimmungen zu den für Konto- und/oder Depotbeziehungen eingerichteten Digitalen Diensten

### 1. Kontenabfrage („Konten“)

Mit dem Dienst „Konten“ kann auf die Buchungsdaten, vor allem auf Saldi und die Buchungsbewegungen zur Bankbeziehung, zugegriffen werden. Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art der zur Verfügung gestellten Informationen und bestimmt deren Aktualisierungsrhythmus. Alle Informationen zur Bankbeziehung, die über den Dienst „Konten“ aufgerufen werden können, dienen lediglich der Information. Bei Abweichungen zwischen den über die Digitalen Kanäle zur Verfügung gestellten Daten und jenen, die von der Bank in ihrer Buchhaltung registriert werden, gelten immer Letztere.

### 2. Zahlungsaufträge („Zahlungen“)

Mit dem Dienst „Zahlungen“ können Zahlungsaufträge zu Lasten der Konten der Bankbeziehung über die Digitalen Kanäle online eingegeben, autorisiert und abgefragt werden. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die Bank nach eigenem Ermessen Aufträge, die über die Digitalen Kanäle ausgeführt werden können, allenfalls einschränkt, vor allem im Hinblick auf Art, Betrag und/oder in Bezug auf die Bedingungen zu deren Ausführung. Bei Abweichungen zwischen den in den Digitalen Kanälen eingegebenen Aufträgen oder den daraus resultierenden Ergebnissen und den eigenen Buchungen der Bank, sind auf alle Fälle letztere massgebend.

Damit die Bank die Zahlungsaufträge ausführen kann, müssen diese – nachdem sie in die Digitalen Kanäle eingegeben wurden – durch die entsprechend ermächtigten Digitalen Nutzer/Nutzerinnen genehmigt werden. Der Inhaber/die Inhaberin haftet für die Richtigkeit der in die Digitalen Kanäle eingegebenen Zahlungsaufträge und ist dafür verantwortlich, dass sie von den Digitalen Nutzern überprüft werden. Alle eingegebenen Aufträge müssen von den dazu befugten Digitalen Nutzern/Nutzerinnen über das entsprechende Verfahren und entsprechend den ihnen für die Beziehung zustehenden Befugnissen genehmigt werden.

Die Aufträge müssen bis spätestens einen Tag vor ihrer geplanten Ausführung genehmigt werden.

Falls die Genehmigung erst später erfolgt, legen die Digitalen Kanäle automatisch ein neues Datum für die Ausführung der Aufträge fest. Für Instant-Zahlungen gelten die entsprechenden besonderen Bestimmungen (siehe Art. 16 Besondere Bestimmungen für Instant-Zahlungen, Bedingungen für den Zahlungsverkehr).

#### 2.1 Ausführung der Zahlungen

Bis zum Tag vor ihrer Ausführung sind die Aufträge auf den Digitalen Kanälen verfügbar und können von den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen geändert oder gelöscht werden. Alle Änderungen unterliegen denselben Freigaberegeln wie die Eingabe des Auftrags. Die Verarbeitung und

Ausführung der Aufträge veranlasst die Bank am Ausführungsdatum gemäss ihren eigenen Verfahren und Modalitäten für Zahlungsaufträge; die so verarbeiteten Aufträge können nicht mehr geändert oder gelöscht werden. Die Bank ist ausserdem befugt, aber nicht verpflichtet, im Zweifelsfalle oder aus Sicherheitsgründen Aufträge abzulehnen oder vom Inhaber/von der Inhaberin ausnahmsweise eine zusätzliche Ermächtigung einzuholen. Die ausgeführten Zahlungsaufträge sind in den Digitalen Kanälen mit einem speziellen Statuscode gekennzeichnet. Pendente sowie bereits ausgeführte Aufträge können von den Digitalen Nutzern/Nutzerinnen 2 Jahre lang ab dem Ausführungsdatum des Auftrags abgefragt werden. Die Bank ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ausführung von pendenten Aufträgen auszusetzen, ohne für Nachteile, die sich allenfalls für den Inhaber/die Inhaberin und/oder Dritte daraus ergeben, zu haften, vor allem wenn ein Verfahren zur Schliessung der Bankbeziehung oder der Widerruf eines oder mehrerer Digitaler Dienste im Gange ist oder bei Änderungen oder Vorkommnissen, die für die Ausführung der Zahlungen oder des Zahlungsdienstes relevant sind. Für alles Weitere gelten vor allem die Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen.

## 2.2 Angewandte Tarife

Für die Ausführung der Online-Zahlungsaufträge entstehen dem Inhaber/der Inhaberin Unkosten gemäss dem von der Bank veröffentlichten Gebührentarif. Mit jeder Benutzung der Digitalen Kanäle anerkennt und akzeptiert der Inhaber/die Inhaberin diese Tarife.

## 3. Rechnungslegung und Korrespondenz in elektronischem Format („Dokumente“)

Mit der Funktion «Dokumente» kann auf die eigene Bankkorrespondenz in elektronischem Format zugegriffen werden. Sie kann abgefragt, ausgedruckt und auf das EDV-System des Digitalen Nutzers/der Digitalen Nutzerin heruntergeladen werden. Die Versendung der herkömmlichen Bankkorrespondenz erfolgt elektronisch über den Dienst «Dokumente». Der Inhaber/die Inhaberin erkennt den elektronischen Versand der Bankkorrespondenz (Rechnungslegung, Meldungen, sonstige Korrespondenz etc., im Folgenden „Bankkorrespondenz“) als gültig an und verzichtet auf den Versand auf dem Postweg.

Über Art und Wesen der Bankkorrespondenz des Dienstes «Dokumente» entscheidet die Bank nach eigenem Ermessen.

Die auf elektronischem Wege bereit- und zugestellte Bankkorrespondenz bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihrerseits auf Verträgen und/oder allgemeinen oder individuellen Sondergeschäftsbedingungen (zum Beispiel den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank oder den Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen usw.) basieren.

Die Bankkorrespondenz, die in elektronischer Form zugestellt wird, gilt als effektiv zugestellt und dem Inhaber/der Inhaberin mitgeteilt, sobald sie auf den Digitalen Kanälen zur Verfügung steht, wo sie in dem entsprechenden Bereich veröffentlicht wird. Der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet sich daher, in regelmässigen Abständen auf die Digitalen Kanäle zuzugreifen, um die Korrespondenz einzusehen. Falls der Dienst „Dokumente“ und die Bankdokumentation aus beliebigen, der Bank anzulastenden Gründen nicht zugänglich sind, muss der Inhaber/die Inhaberin dies unverzüglich der Bank mitteilen, damit sie ihrer Pflicht zur Rechnungslegung nachkommen und die Bankkorrespondenz auf eine andere, von ihr für angemessen gehaltene Weise, insbesondere in Form der Dokumentation in Papierform, nachkommen kann.

Die Bankkorrespondenz ist für die Dauer von 2 Jahren ab dem Tag ihrer Bereitstellung verfügbar. Die Digitalen Kanäle sind also nicht als Archivierungssystem zu verstehen. Es ist Aufgabe des Inhabers/der Inhaberin, die Bankdokumentation auf seinem eigenen EDV-System zu speichern, falls er eine dauerhafte Archivierung der Daten wünscht. Ist diese Frist abgelaufen, kann der Inhaber/die Inhaberin gegen Bezahlung der entstehenden Kosten bei der Bank eine Kopie der Bankkorrespondenz in Papierform beantragen. Die gesetzlich vorgesehenen Fristen für die Führung und die Aufbewahrung der Geschäfts- und Handelsbücher seitens der Bank bleiben vorbehalten. Die Bankkorrespondenz ist im PDF-Format. Es ist Aufgabe des Inhabers/der Inhaberin, sich die nötigen Mittel zur Anzeige, zum Ausdrucken und zum Speichern der Korrespondenz zu beschaffen. Der Inhaber/Die Inhaberin anerkennt ausdrücklich, dass die Bank mit der Bereitstellung der Bankkorrespondenz auf den Digitalen Kanälen ihren Pflichten zur Mitteilung und Rechnungslegung in dem Moment vollauf Genüge geleistet hat, in dem diese Korrespondenz auf den Digitalen Kanälen zur Verfügung steht. Die Bank ist jedoch jederzeit befugt, die Bankkorrespondenz nach ihrem eigenen Ermessen auch in Papierform zu übersenden, vor allem auf postalischem Wege, ohne dass sie dies begründen muss. Für alles Weitere gelten vor allem die Allgemeinen Cornèrtrader Geschäftsbedingungen.

**Indem ich dieses Formular elektronisch unterzeichne und/oder es während des Video-Identifizierungsverfahrens annehme, bestätige ich, dass ich die in diesem Formular enthaltenen Bestimmungen verstanden habe und akzeptiere, und dass ich das Recht, die Befugnis und die Fähigkeit habe, diese zu akzeptieren.**

Datum

Unterschrift



## Bedingungen für die Nutzung der Cornèrcard Visa Debitkarten

### 1. Karteneinsatz

Die Cornèr Bank AG («Cornèr Bank») stellt zu Gunsten ihrer Bankkunden sowie den ihr von Drittbanken («vermittelnde Banken») auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung zugeführten Kunden Debitkarten aus. Diese Debitkarten («Debitkarte» oder «Karte») sind mit einem persönlichen und geheimen PIN-Code versehen und können für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an entsprechend gekennzeichneten Geldausgabeautomaten im In- und Ausland;
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland, entweder vor Ort bei Vertragsunternehmen («Akzeptanzstellen»), welche mit entsprechenden Geräten ausgestattet sind, im Internet, am Telefon oder auf dem Korrespondenzweg (Distanzzahlung)
- Als Zahlungsgarantie für Reservationen (z.B. Hotel) oder Eventualforderungen (z.B. Fahrzeugmiete)

Der Einsatz der Karte für rechtswidrige Zwecke ist verboten. Die Cornèr Bank kann die Einsatzmöglichkeiten der Karte jederzeit anpassen.

### 2. Kontobeziehung und Karteninhaber

Die Ausstellung der Karte setzt ein bestimmtes Bankkonto («Konto») bei der Cornèr Bank selbst oder bei der vermittelnden Bank («kontoführende Bank») voraus. Neben dem Kontoinhaber können auch Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen Inhaber einer Debitkarte sein («Karteninhaber»). Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Cornèr Bank. Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle übrigen Karteninhaber von Änderungen der vorliegenden Bedingungen und allfälliger weiterer Bestimmungen zur Nutzung der Karte Kenntnis erhalten.

### 3. Kartenlimits, Einsatzbeschränkungen und Kartenfunktionalitäten

Die kontoführende Bank legt für jede Debitkarte ein Tages- und Monatslimit fest und teilt dieses dem Karteninhaber mit. Die Debitkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimit) vorhanden ist. Über die Online-Dienste (iCornèr, Cornèr App, Card24 App) können Karteninhaber Instruktionen erteilen und Funktionalitäten der Debitkarte aktivieren oder deaktivieren. Transaktionen können von der Cornèr Bank zurückgewiesen werden, falls die erforderliche Kontodeckung nicht besteht. Dies gilt auch, wenn Rückzugslimits des zu belastenden Kontos bzw. der Debitkarte überschritten werden oder wenn die entsprechende Funktion ausgeschaltet ist. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über die Kartenlimits ist Sache des Kontoinhabers.

### 4. Belastungsrecht der kontoführenden Bank

Die kontoführende Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debitkarte und sämtliche Preise und Gebühren dem entsprechenden Konto des Kontoinhabers zu belasten. Das Belastungsrecht der kontoführenden Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Karteninhabers mit Dritten (z.B. Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Entsprechend ermächtigt der Karteninhaber die Cornèr Bank und die vermittelnde Bank, den beanstandeten Betrag der Cornèr Bank zu vergüten. Allfällige Streitigkeiten bezüglich Unstimmigkeiten und Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen sowie Ansprüche daraus sind vom Karteninhaber direkt mit der jeweiligen Akzeptanzstelle zu

regeln. Bei Warenrückgaben muss von der Akzeptanzstelle eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine Annullierungsbestätigung eingeholt werden. Die Cornèr Bank kann dem Kontoinhaber trotz Sperrung oder Kündigung der Karte sämtliche Beträge aus wiederkehrenden Dienstleistungen belasten. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet. Die zur Anwendung kommenden Kurse können jederzeit den Listen und Produktemerkblättern der kontoführenden Bank entnommen werden.

### 5. Vollmachtsbestimmungen

Die Streichung der Zeichnungsberechtigung eines Bevollmächtigten auf einer bei der Cornèr Bank hinterlegten Vollmacht führt nicht automatisch zur Ungültigkeit der entsprechenden Karte. Ebenso wenig bewirkt der Tod oder der Verlust der Handlungsfähigkeit des Karteninhabers nicht automatisch, dass die erteilten Vollmachten erlöschen bzw. dass der Einsatz der Karte mit PIN-Code ungültig wird. Vielmehr bedarf es in jedem Fall der ausdrücklichen Anordnung einer Sperre der betreffenden Karte durch den Kontoinhaber.

### 6. Elektronische Funktionalitäten und Kommunikation

Die Cornèr Bank oder die vermittelnde Bank stellen dem Karteninhaber elektronische Funktionalitäten zur Verfügung, welche über alle von der Cornèr Bank oder der vermittelnden Bank unterstützten Endgeräte nutzbar sind, welche den Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS usw.), zur mobilen Telefonie sowie zu weiteren elektronischen Zugangskanälen herstellen. Sie bieten dem Karteninhaber insbesondere die Möglichkeit, Karteneinsätze und entsprechende Belastungen einzusehen oder damit zusammenhängende Mitteilungen zu erhalten. Zudem kann der Karteninhaber über diese Funktionalitäten die von Visa entwickelten Sicherheitsstandard Verified by Visa für Transaktionen im Internet benutzen. Abruf- bzw. einsehbar sind alle Informationen und Transaktionen, welche von der Cornèr Bank bis zum vorangehenden Werktag verarbeitet wurden. Bei Abweichungen zwischen den elektronisch abrufbaren Informationen und den internen Buchhaltungsdaten der Cornèr Bank sind in jedem Fall letztere massgebend. Die Cornèr Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und nach Ermessen das Angebot an elektronischen Funktionalitäten zu erweitern, zu vermindern, zu verändern und/oder zu unterbrechen. Für aus dieser Sperre/Unterbrechung allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Cornèr Bank keine Haftung.

Die Cornèr Bank ist befugt, an die ihr vom Karteninhaber bekannt gegebenen elektronischen Kontaktdaten (Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Karte und den damit durchgeführten Transaktionen zur Kenntnis zu bringen. Der Karteninhaber darf personenbezogene, kartenspezifische oder anderweitig vertrauliche Informationen keinesfalls mittels gewöhnlicher E-Mails, SMS, WhatsApp oder dergleichen versenden. Die Cornèr Bank akzeptiert, falls nicht ausdrücklich anders angegeben, keinerlei Aufträge oder Anweisungen, die per E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen erteilt werden. Entsprechend erwachsen der Cornèr Bank für Mitteilungen, die ihr vom Inhaber oder von Dritten über elektronische Kanäle übermittelt werden, keinerlei Verpflichtungen.

Der Zugang zu den elektronischen Funktionalitäten erfolgt mittels einer Kombination verschiedener

Sicherheitsvorrichtungen (Authentisierung mittels SMS, Generierung von Codes über spezifische Identifikationsinstrumente, Passwort usw.), die von der Cornèr Bank definiert und den Karteninhabern in adäquater Weise bekannt gegeben werden. Die Identifikation kann über einzelne Sicherheitsebenen erfolgen oder über deren Kombination. Die Cornèr Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können; insbesondere Mitteilungen über Konten und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen, etc.) gelten als vorläufig und unverbindlich, es sei denn, sie würden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die Cornèr Bank behält sich das Recht vor, das Verfahren und die Identifikationsmassnahmen für den Zugang und die Benützung der einzelnen elektronischen Funktionalitäten jederzeit zu ändern. In Bezug auf spezifische, von der Cornèr Bank zur Verfügung gestellten Applikationen gelten zusätzliche Nutzungsbedingungen, welche der Karteninhaber beim Login in die jeweilige App gesondert akzeptiert.

## 7. Legitimation

Jede Person, die sich durch

- den Einsatz der Karte und Eingabe des gehörenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät;
- blossen Einsatz der Karte (z.B. in Parkhäusern), bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktlosem Bezahlen),
- Unterzeichnen des Transaktionsbelegs oder
- Angabe der auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder gemäss einer anderen von der Cornèr Bank vorgesehenen Weise (z.B. durch Freigabe mittels der Card24 App)

legitimiert, gilt als berechtigt, die Transaktion mit dieser Karte zu tätigen. Dies gilt auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Karteninhaber handelt. Dementsprechend ist die Cornèr Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem entsprechenden Konto zu belasten. Die Cornèr Bank ist daher ausdrücklich von jeder weiteren Kontrollpflicht befreit, und zwar unabhängig von den internen Beziehungen zwischen der Cornèr Bank und/oder der vermittelnden Bank und den Kontoinhabern und ohne allfällige abweichende Bestimmungen, die in Formularen der Cornèr Bank und/oder der vermittelnden Bank enthalten sind (Kartenantrag usw.), berücksichtigen zu müssen. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber. Gleiches gilt auch bei Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen über andere als die unter Ziffer 1 genannten Kanäle (z.B. mobile Zahlungslösungen) oder einer anderen von der Cornèr Bank oder mit der Cornèr Bank vereinbarten Weise. Darüber hinaus können im Rahmen Tokenisierungs-Technologie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte durch einen Token ersetzt werden, der für die Abwicklung der Zahlung verwendet werden kann. Die Cornèr Bank kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen oder anpassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

## 8. Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

### a) Unterzeichnung

Soweit die Karte ein Unterschriftfeld aufweist, ist diese vom Karteninhaber bei Erhalt sofort an der hierfür

vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

### b) Aufbewahrung und Weitergabe der Karte

Die Karte ist besonders sorgfältig aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich genutzt wird. Der Karteninhaber muss immer wissen, wo sich seine Karte befindet und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Besitz ist. Die Karte darf weder an Dritte ausgehändigt noch in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden.

### c) Verwendung des PIN-Codes und sonstiger vom Karteninhaber definierten Legitimationsmittel (z.B. Passwörter)

Nach Erhalt des separat zugestellten PIN-Code (d.h. des karteneigenen maximal sechsstelligen und maschinell berechneten Geheimzahl) ist der Karteninhaber gehalten, diesen PIN-Code zu ändern, wobei der PIN-Code (wie auch Passwörter) nicht leicht ermittelbar sein darf (keine Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, etc.). **Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinem PIN-Code erlangt. Insbesondere darf der PIN-Code nicht versandt, weitergegeben oder in einer anderen Weise zugänglich gemacht werden (z.B. durch ungeschützte, durch Dritte einsehbare Eingabe des PIN-Codes an Akzeptanzstellen oder Geldausgabeautomaten). Der PIN-Code darf weder zusammen mit der Karte aufbewahrt, noch elektronisch gespeichert werden (auch nicht in abgeänderter Form).** Die Änderung des PIN-Codes kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden.

### d) Meldung bei Verlust und Anzeigenerstattung

Sowohl bei Verlust, Diebstahl, Einzug an einem Automaten oder Missbrauch von Karte und/oder PIN-Code als auch bei Verdacht darauf muss der Karteninhaber dies sofort (egal ob im In- oder Ausland und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung) der von der Cornèr Bank bezeichneten Stelle melden. Zudem hat er bei Verdacht auf strafbare Handlungen umgehend bei der Polizei Anzeige zu erstatten und nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Minderung des Schadens beizutragen.

### e) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Die von der kontoführenden Bank ausgestellten Kontoauszüge sind sofort nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte müssen der Cornèr Bank sofort gemeldet und **innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Ausstellung des Kontoauszugs** schriftlich an die Adresse der Cornèr Bank und der vermittelnden Bank beanstandet werden. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Karteninhaber die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Cornèr Bank zurückzusenden.

### f) Sperrung und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperrung oder Kündigung einer Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Karte für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z.B. Onlinedienste, Abonnemente, Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservationen (z.B. für Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw.

hinterlegt wurden.

## 9. Verantwortlichkeit und Haftung

Unter der Voraussetzung, dass der Karteninhaber den Nachweis erbringen kann, dass er die «Bedingungen für die Nutzung der Cornèrcard Visa Debitkarten» in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 8) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Cornèr Bank Schäden, die dem Karteninhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte durch Dritte entstehen. Darunter fallen auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Debitkarte. **Eine Haftung seitens der Cornèr Bank ist generell in folgenden Fällen ausgeschlossen:**

- a. **Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z.B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure) durchgeführt wurde.**
- b. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn)
- c. Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z. B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung des Ausgabelimits oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.
- d. Schäden aus Kartenverwendung durch dem Karteninhaber nahestehende oder mit ihm verbundene Personen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen).
- e. Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Karteninhaber, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Karteninhaber, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.
- f. Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).
- g. Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Die Cornèr Bank übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Karteninhabers, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z.B. Internet-Provider, Mobilfunk-dienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). **Ausgeschlossen ist die Haftung der Cornèr Bank insbesondere für Manipulationen an Mobil-Telefonen und den von Netzbetreibern dem Karteninhaber überlassenen SIM-Karten, welche zu vom Karteninhaber nicht autorisierten Transaktionen führen.** Die Cornèr Bank schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schäden, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

## 10. Preise und Gebühren

Für die Ausgabe und Bewirtschaftung der Karte sowie für die Abwicklung der damit getätigten Transaktionen können die kontoführende Bank Preise und Gebühren erheben. Diese richten sich nach deren Preis- und Gebührentabellen, welche bei der kontoführenden Bank über deren Webseiten bzw. Kontaktstellen eingesehen bzw. abgefragt werden können. Diese Gebühren werden dem Konto (auch im Falle einer Unterdeckung) belastet, auf das die Debitkarte ausgestellt ist.

## 11. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debitkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Karteninhabers wird die Debitkarte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debitkarte ersetzt. Wünscht sie der Karteninhaber nicht zu erneuern, ist dies der Cornèr Bank mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich mitzuteilen.

## 12. Sperrung und Kündigung

Der Karteninhaber und die Cornèr Bank können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Kartensperre oder die Kündigung des Vertragsverhältnisses betreffend die Debitkarte veranlassen. Die Cornèr Bank sperrt die Debitkarte insbesondere dann, wenn es der Karteninhaber ausdrücklich verlangt und er den Verlust der Debitkarte und/oder des PIN-Codes meldet sowie bei Kündigung. Karteninhaber ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Debitkarten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der Cornèr Bank oder der vermittelnden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Debitkarte vor Wirksamwerden der Sperrung ist die Cornèr Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers oder via Online-Dienste bei der Bank wieder aufgehoben. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debitkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr, soweit die kontoführende Bank dies nicht anderweitig regelt. Die kontoführende Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debitkarte (Eingang bei der Cornèr Bank) zurückzuführen sind. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informiere der Karteninhaber sämtliche angeschlossenen Akzeptanzstellen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr erwünscht wird.

## 13. Auslagerung (Outsourcing) von Dienstleistungen

Die Cornèr Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Betrugsprävention, Transaktionsbeanstandungsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT-Infrastrukturen und -dienstleistungen/-aktivitäten einschliesslich Cloud-Services) sowie zur Verbesserung der bei der Festlegung von Kartenlimits und bei der Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der Cornèr Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union zu beauftragen.

Die Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen sowie der Bestimmungen zur Regelung der Auslagerung von Bankdienstleistungen. Die periodische Rechenschaftsablegung wie z.B. Kontoauszüge sowie allgemeine Schreiben an die Karteninhaber (z.B. Informationsschreiben, Rundschreiben, Mitteilungen, Korrespondenz, Aktualisierung der Vertragsunterlagen etc.) werden über Partner mit Sitz in der Schweiz ausgedruckt und versendet.

Der Karteninhaber ermächtigt die Cornèr Bank, solcherart beauftragten Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. **Dabei kann die Bank auch Personendaten des Karteninhabers zu den in der Datenschutzerklärung ([https:// www.corner.ch/de/legales/datenschutz/erklarung](https://www.corner.ch/de/legales/datenschutz/erklarung)) genannten Bearbeitungszwecken an solche Partnerunternehmen weitergeben.** Die Bearbeitung solcher Personendaten erfolgt in voller Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und, soweit anwendbar, der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass ins Ausland übermittelte Daten den jeweiligen ausländischen Gesetzen und Rechtsordnungen unterliegen, die möglicherweise einen im Vergleich zur schweizerischen Rechtsordnung unterschiedlich ausgestalteten Datenschutz vorsehen.

#### 14. Datenverarbeitung und Datenschutz

Der Karteninhaber ermächtigt die Cornèr Bank und die vermittelnde Bank sowie durch die Cornèr Bank beauftragte Dritte, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der Debitkarten erlangten Informationen (z.B. Karten- und Transaktionsdaten einschliesslich Transaktionsbetrag und -Datum, Informationen über die Akzeptanzstelle) zu bearbeiten, soweit dies für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung über die Debitkarte erforderlich ist. Durch den Einsatz der Debitkarte erlangen die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme (z.B. Visa und Mastercard) und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis der jeweiligen Transaktionsdaten (insbesondere Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktions- und Fakturabtrag, Verbuchungs- und Fakturadatum sowie Informationen über die Akzeptanzstelle). In gewissen Fällen (z.B. Kauf eines Flugtickets, Hotelrechnungen, Miete eines Motorfahrzeugs) erlangen sie auch Kenntnis von weiteren Daten (z.B. Namen des Karteninhabers oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde).

Die Cornèr Bank oder durch die Cornèr Bank beauftragte Dritte können sodann Daten des Karteninhabers sowie Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch erhält der Karteninhaber eine individuelle Beratung sowie auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Cornèr Bank. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Karteninhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen. Wenn der Karteninhaber der Cornèr Bank Daten Dritter übermitteln (z.B. durch Angabe im Kartenantrag), geht die Cornèr Bank davon aus, dass er dazu befugt sind und diese Daten richtig sind. Der Karteninhaber informiert diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten

durch die Cornèr Bank.

Die Cornèr Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Karteninhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Der Karteninhaber akzeptiert, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Netzwerke der Kartenorganisationen (Visa) zur Cornèr Bank geleitet werden.

**Weitere Informationen zur Weitergabe oder Verarbeitung von Daten des Karteninhabers sowie zur Datenschutz-Politik der Cornèr Bank sind über die in Ziffer 13 erwähnte Datenschutzerklärung erhältlich. Der Karteninhaber bestätigt, die über [corner.ch](https://www.corner.ch) veröffentlichten Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Cornèr Bank zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.**

#### 15. Weitergabe von Daten an die vermittelnde Bank

Die Cornèr Bank ist ermächtigt, der vermittelnden Bank die Kunden- und Kartendaten sowie die kumulierten Umsatzzahlen zu übermitteln. Die Weitergabe der Debit-Transaktionsdaten an die Cornèr Bank ist zur Erbringung der Dienstleistung zwingend. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass sich aus Transaktionsdaten ggf. weitgehende Rückschlüsse auf das Verhalten und die Gewohnheiten des Karteninhabers ziehen lassen (z.B. Wohn- und Arbeitsort, Gesundheitszustand, finanzielle Verhältnisse, Freizeitverhalten, Sozialverhalten und weitere Angaben). Die vermittelnde Bank verwendet diese Daten insbesondere für die Abrechnung der eigenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kartennutzung. Die vermittelnde Bank ist ausserdem berechtigt, diese Daten zur Speicherung, Aufbereitung und Anzeige an den Karteninhaber in bankeigenen Systemen zu bearbeiten und ggf. mit zusätzlichen Angaben des Karteninhabers anzureichern. Sie kann diese Daten auch bearbeiten, um Auswertungen für den Karteninhaber zu erstellen und ihm anzuzeigen. Sie kann diese Daten zudem auch für eigene Zwecke verwenden, insbesondere zu Zwecken des Risikomanagements und für Marketingzwecke und allenfalls zum Zwecke weiterer mit ihr verbundenen Gesellschaften sowie für weitere Zwecke.

#### 16. Bankkundengeheimnis und Informationsaustausch

Organen, Angestellten und Beauftragten der Cornèr Bank obliegt die gesetzliche Pflicht, über den Geschäftsverkehr der Kunden Verschwiegenheit zu wahren und die einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Cornèr Bank ergreift angemessene Massnahmen, um den Datenschutz und die Wahrung des Bankkundengeheimnisses zu gewährleisten. Unter folgenden Umständen befreit der Kunde die Cornèr Bank, deren Organe und Mitarbeiter jedoch von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung, verzichtet auf das Bankgeheimnis und willigt in den betreffenden Verarbeitungszweck im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ein:

- a) Wenn dies für den Schutz der legitimen Interessen der Cornèr Bank erforderlich ist, insbesondere:
  - i) Bei vom Kunden gegen die Cornèr Bank eingeleiteten gerichtlichen Massnahmen;
  - ii) Zur Sicherung der Ansprüche der Cornèr Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter
  - iii) Für das Inkasso von Forderungen der Cornèr Bank gegen den Kunden, einschliesslich des Rechts der Cornèr Bank, die Forderungen und diesbezügliche Sicherheiten bzw. Nebenrechte ganz oder teilweise an Dritte im In- oder Ausland abzutreten oder zu übertreten und diese Dritten die relevanten Informationen und



Daten zur Verfügung zu stellen;

- iv) Bei Vorwürfen des Kunden gegen die Cornèr Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden im In- oder Ausland.
- b) Wenn die Cornèr Bank verpflichtet ist, im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppensuchen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet ist, Informationen bezüglich Bankkontos und Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die Cornèr Bank ist darüber hinaus verpflichtet, ihren gesetzlichen, regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen und/oder auf Auskunftersuchen schweizerischer oder ausländischer Behörden zu reagieren. In diesem Zusammenhang werden Auskunftersuchen ausländischer Behörden in der Regel in Form der internationalen Rechtshilfe gestellt. In Ausnahmefällen können ausländische Behörden jedoch Informationen und Dokumente direkt von der Cornèr Bank anfordern (z.B. sieht die derzeitige US-Gesetzgebung vor, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen eine ausländische Bank, die ein Konto bei einer Korrespondenzbank in den USA unterhält, direkt auffordern können, Informationen und Dokumente in Bezug auf Konten und/oder Kunden der ausländischen Bank herauszugeben, selbst wenn diese Dokumente außerhalb der USA aufbewahrt werden und das betreffende Konto oder der Kunde keine direkte Verbindung zur Tätigkeit der ausländischen Bank in den USA hat). Insbesondere kann die Cornèr Bank, wenn sie auf aus ausländischen Märkten tätig ist, aufgefordert werden, direkt auf Anfragen ausländischer Aufsichtsbehörden zu antworten, die die Offenlegung von Kundendaten betreffen.
- c) Wenn die Cornèr Bank, unbeschadet der Einhaltung der

anwendbaren Datenschutzbestimmungen im Rahmen von Auslagerungen oder im Verkehr mit vermittelnden Banken personenbezogene Daten an Partnerunternehmen ins Ausland weiterleitet.

Der Karteninhaber anerkennt und akzeptiert des Weiteren, dass er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen mit der Cornèr Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen steuerlicher Natur, einzuhalten, die ihn gemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur Zahlung von Steuern mit Bezug auf Karten- oder Kontoguthaben verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist der Karteninhaber aufgefordert, seine Fachberater beizuziehen.

## **17. Änderungen der Bedingungen; Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Die Cornèr Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erhebt oder die Debitkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen an die Cornèr Bank retourniert.

**Alle Rechtsbeziehungen des Kartenberechtigten mit der Cornèr Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Cornèr Bank hat indessen auch das Recht, den Karteninhaber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**